

27.12.99

R - Fz

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts - GvKostRNeuOG -

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts soll das Gerichtsvollzieherkostenrecht wesentlich vereinfachen und die Kostendeckungsquote der Länder im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens verbessern.

B. Lösung

Das geltende Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher soll durch ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz abgelöst werden. In diesem Gesetz sollen insbesondere die Kostentatbestände in einem Kostenverzeichnis übersichtlich dargestellt und die derzeit geltenden Wertgebühren durch Festgebühren ersetzt werden. Die Höhe der Gebühren ist so vorgesehen, dass für die Länder Mehreinnahmen von 10 bis 15 % zu erwarten sind.

Weitere Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- Wegfall nicht mehr benötigter Gebührentatbestände,
- Ersetzung von Auslagentatbeständen, die zum Ansatz von Kleinbeträgen führen, durch eine Auslagenpauschale,
- stärkere Pauschalierung der Gebühren verbunden mit einer nur noch eingeschränkten Erhebung von Zeitzuschlägen,
- Wegfall aller Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 07.02.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der Bund wird nicht mit nennenswerten Kosten belastet. Für die Länder sind Mehreinnahmen zwischen 50 und 60 Mio. DM zu erwarten. Für die Kommunen entstehen nur in einigen Ländern Mehrausgaben in Höhe von 10 bis 15 % ihrer bisherigen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern. In den meisten Ländern genießen die Kommunen nach Landesrecht Gebührenfreiheit.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private werden die Ausgaben für die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher um 10 bis 15 % steigen. Der Umfang der Belastungen ist nicht bezifferbar, weil er von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher abhängig ist.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherepreisniveau, sind nicht zu erwarten.

27.12.99

R - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts - GvKostRNeuOG -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 27. Dezember 1999

022 (131) - 446 00 - Ge 50/99

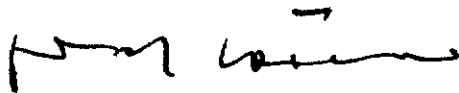
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Gerichtsvollzieherkostenrechts - GvKostRNeuOG -

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts
- GvKostRNeuOG -**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher
(Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kostenfreiheit
- § 3 Auftrag
- § 4 Vorschuss
- § 5 Zuständigkeit für den Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde
- § 6 Nachforderung
- § 7 Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung
- § 8 Verjährung
- § 9 Höhe der Kosten

Abschnitt 2

Gebührevorschriften

- § 10 Abgeltungsbereich der Gebühren
- § 11 Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen
- § 12 Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte

Abschnitt 3

Kostenzahlung

- § 13 Kostenschuldner
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Entnahmerecht
- § 16 Verteilung der Verwertungskosten
- § 17 Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Übergangsvorschrift

§ 19 Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

§ 20 In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, für die er nach Bundes- oder Landesrecht sachlich zuständig ist, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.
- (2) Landesrechtliche Vorschriften über die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren bleiben unberührt.

§ 2
Kostenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund, die Länder und die nach dem Haushaltsplan des Bundes oder eines Landes für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Körperschaften oder Anstalten. Bei der Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.
- (2) Bei der Durchführung des Bundessozialhilfegesetzes sind die Träger der Sozialhilfe, bei der Durchführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz die Träger der Kriegsopferfürsorge von den Gebühren befreit. Sonstige Vorschriften, die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewähren, gelten für Gerichtsvollzieherkosten nur insoweit, als sie ausdrücklich auch diese Kosten umfassen.
- (3) Landesrechtliche Vorschriften, die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Gerichtsvollzieherkosten gewähren, bleiben unberührt.
- (4) Die Befreiung von der Zahlung der Kosten oder der Gebühren steht der Entnahme der Kosten aus dem Erlös (§ 15) nicht entgegen.

§ 3
Auftrag

- (1) Der Auftrag ist auf die Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichtet. Werden bei der Durchführung eines Auftrags mehrere Amtshandlungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher erledigt, die ihren Amtssitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken haben, gilt die Tätigkeit jedes Gerichtsvollziehers als Durchführung eines besonderen Auftrags.
- (2) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird,
1. einen Vollstreckungstitel zuzustellen und hieraus gegen den Zustellungsempfänger zu vollstrecken oder
 2. denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder
 3. mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen; dies gilt auch, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).
- Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Ein Auftrag ist erteilt, wenn er dem Gerichtsvollzieher oder der Geschäftsstelle des Gerichts, deren Vermittlung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zugegangen ist. Wird der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung), gilt der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als erteilt, sobald die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorliegen.

(4) Ein Auftrag gilt als durchgeführt, wenn er zurückgenommen worden ist oder seiner Durchführung oder der weiteren Durchführung Hinderungsgründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber zur Fortführung des Auftrags eine richterliche Anordnung nach § 758a der Zivilprozessordnung beibringen muss und diese Anordnung dem Gerichtsvollzieher innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zugeht, der mit dem ersten Tag des auf die Absendung einer entsprechenden Anforderung an den Auftraggeber folgenden Kalendermonats beginnt. Der Zurücknahme steht es gleich, wenn der Gerichtsvollzieher dem Auftraggeber mitteilt, dass er den Auftrag als zurückgenommen betrachtet, weil damit zu rechnen ist, die Zwangsvollstreckung werde fruchtlos verlaufen, und wenn der Auftraggeber nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Kalendermonats widerspricht. Der Zurücknahme steht es auch gleich, wenn im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der geforderte Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats beim Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

§ 4

Vorschuss

(1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Durchführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag vom Gericht erteilt wird oder dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Sie gelten ferner nicht für die Erhebung von Gebührenvorschüssen, wenn aus einer Entscheidung eines Gerichts für Arbeitssachen oder aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich zu vollstrecken ist.

(2) Reicht ein Vorschuss nicht aus, um die zur Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme voraussichtlich erforderlichen Auslagen zu decken, gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Leistung eines weiteren Vorschusses innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf der Frist kann der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsmaßnahme aufheben, wenn die Aufforderung verbunden mit einem Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt worden ist und die geforderte Zahlung nicht bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 4 bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bestehen.

§ 5

Zuständigkeit für den Kostenansatz, Erinnerung, Beschwerde

(1) Die Kosten werden von dem Gerichtsvollzieher angesetzt, der den Auftrag durchgeführt hat. Der Kostenansatz kann im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

(2) Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Soweit in § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gerichtskostengesetzes auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(3) Auf die Erinnerung des Kostenschuldners gegen die Anordnung des Gerichtsvollziehers, die Durchführung des Auftrags oder die Aufrechterhaltung einer Vollstreckungsmaßnahme von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, und auf die Beschwerde ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Nachforderung

Wegen unrichtigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach Durchführung des Auftrags dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt worden ist.

§ 7

Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung

- (1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.
- (2) Die Entscheidung trifft der Gerichtsvollzieher. § 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Solange nicht das Gericht entschieden hat, kann eine Anordnung nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

§ 8

Verjährung

- (1) Ansprüche auf Zahlung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kosten fällig geworden sind.
- (2) Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Kostenschuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter 48,90 Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 9

Höhe der Kosten

Kosten werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Gebührevorschriften

§ 10

Abgeltungsbereich der Gebühren

- (1) Bei Durchführung desselben Auftrags wird eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben. Dies gilt nicht für die nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zu erhebenden Gebühren, wenn für die Erledigung mehrerer Amtshandlungen Gebühren nach verschiedenen Nummern des Kostenverzeichnisses zu erheben wären. Eine Gebühr nach dem genannten Abschnitt wird nicht neben der entsprechenden Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung erhoben.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher beauftragt, die gleiche Vollstreckungshandlung wiederholt vorzunehmen, sind die Gebühren für jede Vollstreckungshandlung gesondert zu erheben. Dasselbe gilt, wenn der Gerichtsvollzieher auch ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Auftraggebers führt oder Pfandstücke bei dem Schuldner abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung (Nummer 430 des Kostenverzeichnisses) ist für jede Zahlung gesondert zu erheben.

(3) Ist der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen, sind die Gebühren nach dem 1. Abschnitt und den Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben. Das Gleiche gilt für die im 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren, wenn Amtshandlungen der im 1. Abschnitt und in den Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses genannten Art nicht erledigt worden sind.

§ 11

Tätigkeit zur Nachtzeit, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

Wird der Gerichtsvollzieher auf Verlangen zur Nachtzeit (§ 188 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung) oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag tätig, so werden die doppelten Gebühren erhoben.

§ 12

Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte

(1) Die Gebühren für Wechsel- und Scheckproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie für die Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen bestimmen sich nach §§ 18 bis 35, 51, 52, 130 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung. Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) wird auf die nach § 51 Abs. 2 Satz 1 der Kostenordnung zu erhebende Wegegebühr angerechnet.

(2) Für die Empfangnahme der Wechsel- oder Schecksumme (Artikel 84 des Wechselgesetzes, Artikel 55 Abs. 3 des Scheckgesetzes) wird die in § 149 der Kostenordnung bestimmte Gebühr erhoben.

Abschnitt 3

Kostenzahlung

§ 13

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind
1. der Auftraggeber und
 2. der Vollstreckungsschuldner für die notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird der Auftrag vom Gericht erteilt, so gelten die Kosten als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens.

§ 14
Fälligkeit

Gebühren werden fällig, wenn der Auftrag durchgeführt ist oder länger als zwölf Kalendermonate ruht. Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

§ 15
Entnahmerecht

(1) Kosten, die im Zusammenhang mit der Versteigerung oder dem Verkauf von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, sowie von Forderungen oder anderen Vermögensrechten, ferner bei der öffentlichen Verpachtung an den Meistbietenden und bei der Mitwirkung bei einer Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) entstehen, können dem Erlös vorweg entnommen werden. Dies gilt auch für die Kosten der Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten, ferner für die Kosten des Transports und der Lagerung.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Kosten oder ein hierauf zu zahlender Vorschuss können bei der Ablieferung von Geld an den Auftraggeber entnommen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 459b der Strafprozessordnung oder § 94 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entgegensteht. Sie gelten ferner nicht, wenn dem Auftraggeber Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Bei mehreren Auftraggebern stehen die Sätze 1 und 2 einer Vorwegentnahme aus dem Erlös (Absatz 1) nicht entgegen, wenn deren Voraussetzungen nicht für alle Auftraggeber vorliegen. Die Sätze 1 und 2 stehen einer Entnahme aus dem Erlös auch nicht entgegen, wenn der Erlös höher ist als die Summe der Forderungen aller Auftraggeber.

§ 16
Verteilung der Verwertungskosten

Reicht der Erlös einer Verwertung nicht aus, um die in § 15 Abs. 1 bezeichneten Kosten zu decken, oder wird ein Erlös nicht erzielt, sind diese Kosten im Verhältnis der Forderungen zu verteilen.

§ 17
Verteilung der Auslagen bei der Durchführung mehrerer Aufträge

Auslagen, die in anderen als den in § 15 Abs. 1 genannten Fällen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge entstehen, sind nach der Zahl der Aufträge zu verteilen, soweit die Auslagen nicht ausschließlich bei der Durchführung eines Auftrags entstanden sind. Das Wegegeld (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) und die Auslagenpauschale (Nummer 713 des Kostenverzeichnisses) sind für jeden Auftrag gesondert zu erheben.

Abschnitt 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18
Übergangsvorschrift

(1) Die Kosten sind nach bisherigem Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist, Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art jedoch nur, wenn sie vor

dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung entstanden sind. Wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Vollstreckungsauftrag erteilt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

§ 19

Übergangsvorschrift aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes

(1) Die Kosten sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist; § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 sind anzuwenden. Werden solche Aufträge und Aufträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, durch dieselbe Amtshandlung erledigt, sind die Gebühren insoweit gesondert zu erheben.

(2) Kosten der in § 15 Abs. 1 genannten Art sind nach neuem Recht zu erheben, soweit sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

§ 20

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwendende Maßgaben

Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a und Abschnitt IV Nr. 3 Buchstabe h des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 936, 940) in Verbindung mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604) sowie Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 27 und Abschnitt IV Nr. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 937, 941) sind entsprechend anzuwenden.

Kostenverzeichnis

Nr	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1. Zustellung auf Betreiben der Parteien		
Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (§ 189 Abs. 2 ZPO) gilt als eine Zustellung		
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) zustellt.	14,67 DM
101	Sonstige Zustellung	4,89 DM
2. Vollstreckung		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorfändung)	19,56 DM
205	Pfändung	29,34 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	19,56 DM
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist	19,56 DM
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren	19,56 DM
Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher	39,12 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher	78,23 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.		
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz (§ 885 ZPO)	146,69 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
241	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger	195,58 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben		
242	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung	146,69 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.		
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§ 892 ZPO)	78,23 DM
Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben		
260	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	48,90 DM
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	58,67 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
3. Verwertung		
Die Gebühren werden bei jeder Verwertung nur einmal erhoben. Dieselbe Verwertung liegt auch vor, wenn der Gesamterlös aus der Versteigerung oder dem Verkauf mehrerer Gegenstände einheitlich zu verteilen ist oder zu verteilen wäre und wenn im Falle der Versteigerung oder des Verkaufs die Verwertung in einem Termin erfolgt.		
300	Versteigerung oder Verkauf von - beweglichen Sachen, - Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, - Forderungen oder anderen Vermögensrechten..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	78,23 DM
301	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben	78,23 DM
302	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins..... Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der vorherige Termin auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 813a, 813b ZPO nicht stattgefunden hat oder wenn der Termin infolge des Ausbleibens von Bietern oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist	14,67 DM
310	Mitwirkung bei der Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben	19,56 DM
4. Besondere Geschäfte		
400	Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h ZVG, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	146,69 DM
401	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Mieters oder Pächters führen.	9,78 DM
410	Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung	19,56 DM
411	Beurkundung eines Leistungsangebots..... Die Gebühr entfällt, wenn die Gebühr nach Nummer 410 zu erheben ist.	9,78 DM
420	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung	19,56 DM
430	Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese nicht ausschließlich auf Kosten nach diesem Gesetz entfällt, die bei der Durchführung des Auftrags entstanden sind Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher einen entgegengenommenen Scheck selbst einzieht oder einen Scheck aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Auftraggebers an diesen weiterleitet. Die Gebühr wird nicht im Falle des § 12 Abs. 2 GvKostG erhoben.	2,93 DM
5. Zeitzuschlag		
500	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung vor Ort.	29,34 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
6. Nicht erledigte Amtshandlung		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können.		
	Nicht erledigte	
600	- Zustellung (Nummern 100 und 101)	4,89 DM
601	- Wegnahme einer Person (Nummer 230)	39,12 DM
602	- Entsetzung aus dem Besitz (Nummer 240) oder Wegnahme ausländischer Schiffe (Nummer 241)	48,90 DM
603	- Beurkundung eines Leistungsangebots (Nummer 411)	9,78 DM
604	- Amtshandlung, der in den Nummern 200 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art	19,56 DM
	Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO)	

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
7. Auslagen		
700	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung bei der Durchführung desselben Auftrags	
	1. für die ersten 50 Seiten	0,98 DM
	2. für jede weitere Seite	0,29 DM
	(1) Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen. Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Schreibauslagen werden erhoben für	
	1. Abschriften, die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	2. Abschriften, die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;	
	3. Abschriften der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO).	
	(3) Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	
701	Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde	in voller Höhe
702	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen	in voller Höhe
703	An Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlende Beträge	in voller Höhe
704	An die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsuchung von Schuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge	in voller Höhe
705	Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines inhaberpapiers	in voller Höhe
706	Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wird	in voller Höhe
707	An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, das Verwahren von Tieren und Sachen, das Füttern von Tieren, die Beaufsichtigung von Sachen sowie das Abernten von Früchten	in voller Höhe

Nr	Auslagenatbestand	Höhe
708	An Einwohnermeldestellen für Auskünfte über die Wohnung des Beteiligten zu zahlende Beträge	in voller Höhe
709	Kosten für Arbeitshilfen	in voller Höhe
710	Pauschale für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen je Fahrt	9,78 DM
711	<p>Das anstelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld für zurückzulegende Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts beträgt für jeden Auftrag bei einer Entfernung des am weitesten entfernten Zieles vom Amtsgericht</p> <p>- bis zu 10 Kilometer</p> <p>- von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer</p> <p>- von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer</p> <p>- von mehr als 30 Kilometern</p> <p>(1) Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend.</p> <p>(2) Wegegeld wird nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sonstige Zustellung (Nummer 101), 2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden. <p>(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben.</p>	<p>4,89 DM</p> <p>9,78 DM</p> <p>14,67 DM</p> <p>19,56 DM</p>
712	Bei Geschäften außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder außerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts, Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften	in voller Höhe
713	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag	20 % der zu erhebenden Gebühren - mindestens 3,91 DM, höchstens 19,56 DM

Artikel 2

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen ist maßgebend, wer ohne Berücksichtigung des § 252 der Abgabenordnung oder entsprechender Vorschriften Gläubiger der Forderung ist.“
2. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§§ 62 und 73 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ durch die Angabe „(§§ 63 und 74 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 51 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ durch die Angabe „(§ 54 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Im Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 116 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) einschließlich des Verfahrens über den Antrag nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beträgt der Streitwert fünf vom Hundert der Auftragssumme.“
3. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Fälligkeit der Gebühren

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozessordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Insolvenzverfahren, im schiffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren und in den Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Abs. 3) wird die Gebühr mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.“

4. In § 65 Abs. 4 werden nach den Wörtern „Über den Antrag“ die Wörter „auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 889 der Zivilprozessordnung),“ eingefügt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird die Überschrift zu Teil 1 wie folgt gefasst:
„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 GKG und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.
 - b) Die Überschrift des Teils 1 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 GKG und Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung“.

- c) Die Nummer 1201 wird Nummer 1210.
- d) Die Nummer 1202 wird Nummer 1211 und im Gebührentatbestand wird die Angabe „1201“ durch die Angabe „1210“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Abschnitts II.2 des Teils 1 wird die Angabe „§§ 62 und 126 GWB“ durch die Angabe „§§ 63 und 116 GWB“ ersetzt.

- f) Im Gebührentatbestand der Nummer 1222 wird die Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 131 GWB“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 GWB“ ersetzt.
- g) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 wird die Angabe „§ 126 GWB“ durch die Angabe „§ 116 GWB“ ersetzt.
- h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 wird die Angabe „§§ 62 und 126 GWB“ durch die Angabe „§§ 63 und 116 GWB“ ersetzt.
- i) In der Überschrift des Abschnitts II.3 des Teils 1 wird die Angabe „§ 73 GWB“ durch die Angabe „§ 74 GWB“ ersetzt.
- j) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1236 und 1237 wird die Angabe „§ 73 GWB, der Instanz abschließt“ durch die Angabe „§ 74 GWB, der die Instanz abschließt“ ersetzt.
- k) In Nummer 1411 wird die Angabe „1420“ durch die Angabe „1410“ ersetzt.
- l) In der Vorbemerkung vor den Nummern 1414 und 1415 wird die Angabe „1422“ durch die Angabe „1412“ ersetzt.
- m) Nach Nummer 1642 wird folgende neue Nummer 1643 eingefügt:

Nr	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs 2 GKG
„1643	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO	50 DM“

- n) Die Nummern 1644 und 1645 werden wie folgt gefasst:

Nr	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs 2 GKG
„1644	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses	20 DM
1645	Die Gebühr entfällt, wenn für ein Verfahren über den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr 1645 bereits entstanden ist.	
1645	Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Gewährung der Einsicht in das mit eidesstattlicher Versicherung abgegebene Vermögensverzeichnis.....	20 DM“
	Die Gebühr entfällt, wenn für ein Verfahren über einen früheren Antrag auf Gewährung der Einsicht in dasselbe Vermögensverzeichnis die Gebühr bereits entstanden ist	

- o) Nummer 1655 wird wie folgt gefasst:

Nr	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs 2 GKG
„1655	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt	5 DM“

- p) In Nummer 1701 wird die Angabe „§ 620 Satz 1 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ durch die Angabe „§ 620 Nr. 4, 6 bis 9 ZPO“ ersetzt.
- q) In Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 9000 wird die Angabe „1643 oder 1644“ durch die Angabe „1644 oder 1645“ ersetzt.

r) Nummer 9002 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9002	Kosten für Zustellungen a) mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben gegen Rückschein b) durch Justizbedienstete nach den §§ 211, 212 ZPO anstelle der tatsächlichen Aufwendungen.....	in voller Höhe 15 DM"

s) Nummer 9010 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9010	Kosten einer Zwangshaft, auch aufgrund eines Haftbefehls nach § 901 ZPO	in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze"

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 31a werden die Wörter „oder des Betriebsvermögenswertes“ gestrichen.
2. In § 86 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Schiffsregister-, Schiffsbauregister- und Kabelpfandsachen“ durch die Wörter „Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen“ ersetzt.
3. In § 136 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. § 137 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „durch die Post“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter "ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr" durch die Wörter "ein Betrag von 15 Deutsche Mark" ersetzt.
5. In § 153 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe des Satzes, der Richtern in der Reisekostenstufe B nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst zusteht“ durch die Wörter „, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sechs Stunden“ durch die Wörter „acht Stunden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „sechs Stunden“ durch die Wörter „acht Stunden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „in der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

2. § 7 wird aufgehoben.

(4) § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der Richtern in der Reisekostenstufe B nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Richter im Bundesdienst als Tagegeld zusteht“ durch die Wörter „der sich aus § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.
3. Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „sechs Stunden“ werden durch die Wörter „acht Stunden“ ersetzt.

(5) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 20 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 765a, 813b, 851a, 851b der Zivilprozessordnung und §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 765a, 813b, 851a und 851b der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 12 wird die Angabe “(§ 915 Abs. 3 der Zivilprozessordnung)” durch die Angabe „(§ 915a der Zivilprozessordnung)” ersetzt.
4. § 64 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren nach dem Vertragshilfegesetz und im Verfahren nach § 22 des Umstellungsergänzungsgesetzes erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der vollen Gebühr für jeden Rechtszug.“
5. In § 65a Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 131 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ durch die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 118 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ ersetzt.
6. § 65b wird wie folgt gefasst:

„§ 65b

Verfahren nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Der Rechtsanwalt erhält im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Gebühren nach § 11 Abs. 1 Satz 4.“

7. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3“ ersetzt.
8. In § 97 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 83 Abs. 1, der §§ 84, 85 Abs. 1, des § 86 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1, der §§ 84, 85 Abs. 1 oder 3, des § 86 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
9. In § 102 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „als Beistand bestellt wird“ die Angabe „(§ 397a Abs. 1, § 406g Abs. 3 Nr. 1 der Strafprozessordnung)” eingefügt.
10. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.
11. § 117 erhält folgende Überschrift:

„Besonderheiten für Verfahren vor Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.“

(6) In § 11 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.

(7) § 48 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 wird die Angabe „1201“ geändert in „1210“.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 65 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes ist nicht anzuwenden.“

(8) In § 107 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ein Betrag in Höhe der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühr“ durch die Wörter „ein Betrag von 15 Deutsche Mark“ ersetzt.

(9) Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 339 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Es wird die volle Gebühr erhoben.“

2. In § 340 Abs. 3 werden die Wörter „richtet sich nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher“ durch die Wörter „beträgt 40 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. § 343 wird aufgehoben.

4. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 339 Abs. 4)

Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr DM	Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr DM
1.000	20	48.000	300
2.000	30	50.000	310
3.000	40	52.000	320
4.000	50	54.000	330
5.000	60	56.000	340
6.000	70	58.000	350
7.000	80	60.000	360
8.000	90	62.000	370
9.000	100	64.000	380
10.000	110	66.000	390
12.000	120	68.000	400
14.000	130	70.000	410
16.000	140	72.000	420
18.000	150	74.000	430
20.000	160	76.000	440
22.000	170	78.000	450
24.000	180	80.000	460
26.000	190	82.000	470
28.000	200	84.000	480
30.000	210	86.000	490
32.000	220	88.000	500
34.000	230	90.000	510
36.000	240	92.000	520
38.000	250	94.000	530
40.000	260	96.000	540
42.000	270	98.000	550
44.000	280	100.000	560
46.000	290		

Die Gebühr erhöht sich bei Gegenstandswerten von mehr als 100.000 DM für jeden angefangenen Betrag von weiteren 2.000 DM um 10 DM.“

(10) Artikel XI § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zur Umstellung auf Euro

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz in der Fassung des Artikels 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „48,90 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Kostenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1. Zustellung auf Betreiben der Parteien		
Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (§ 189 Abs. 2 ZPO) gilt als eine Zustellung.		
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) zustellt.	7,50 EUR
101	Sonstige Zustellung	2,50 EUR
2. Vollstreckung		
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorfändung).....	10,00 EUR
205	Pfändung Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	15,00 EUR
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	10,00 EUR
210	Übernahme des Vollstreckungsauftrags von einem anderen Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist.....	10,00 EUR
220	Entfernung von Pfandstücken, die im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten belassen waren Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn die Pfandstücke aufgrund mehrerer Aufträge entfernt werden. Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	10,00 EUR
221	Wegnahme oder Entgegennahme beweglicher Sachen durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	20,00 EUR
230	Wegnahme oder Entgegennahme einer Person durch den zur Vollstreckung erschienenen Gerichtsvollzieher Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben. Sind mehrere Personen wegzunehmen, werden die Gebühren für jede Person gesondert erhoben.	40,00 EUR
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz (§ 885 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	75,00 EUR
241	Wegnahme ausländischer Schiffe, die in das Schiffsregister eingetragen werden müssten, wenn sie deutsche Schiffe wären, und ihre Übergabe an den Gläubiger..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	100,00 EUR
242	Übergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	75,00 EUR
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstands des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§ 892 ZPO)..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	40,00 EUR
260	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.....	25,00 EUR
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung.....	30,00 EUR

Nr	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
3. Verwertung		
Die Gebühren werden bei jeder Verwertung nur einmal erhoben. Dieselbe Verwertung liegt auch vor, wenn der Gesamterlös aus der Versteigerung oder dem Verkauf mehrerer Gegenstände einheitlich zu verteilen ist oder zu verteilen wäre und wenn im Falle der Versteigerung oder des Verkaufs die Verwertung in einem Termin erfolgt.		
300	Versteigerung oder Verkauf von - beweglichen Sachen, - Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind, - Forderungen oder anderen Vermögensrechten..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben	40,00 EUR
301	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben	40,00 EUR
302	Anberaumung eines neuen Versteigerungs- oder Verpachtungstermins..... Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der vorherige Termin auf Antrag des Gläubigers oder des Antragstellers oder nach den Vorschriften der §§ 765a, 775, 813a, 813b ZPO nicht stattgefunden hat oder wenn der Termin infolge des Ausbleibens von Bietern oder wegen ungenügender Gebote erfolglos geblieben ist.	7,50 EUR
310	Mitwirkung bei der Versteigerung durch einen Dritten (§ 825 Abs. 2 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	10,00 EUR
4. Besondere Geschäfte		
400	Bewachung und Verwahrung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs (§§ 165, 170, 170a, 171, 171c, 171g, 171h ZVG, § 99 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen)..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	75,00 EUR
401	Feststellung der Mieter oder Pächter von Grundstücken im Auftrag des Gerichts je festgestellte Person Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Ermittlungen nicht zur Feststellung eines Mieters oder Pächters führen.	5,00 EUR
410	Tatsächliches Angebot einer Leistung (§§ 293, 294 BGB) außerhalb der Zwangsvollstreckung	10,00 EUR
411	Beurkundung eines Leistungsangebots Die Gebühr entfällt, wenn die Gebühr nach Nummer 410 zu erheben ist.	5,00 EUR
420	Entfernung von Gegenständen aus dem Gewahrsam des Inhabers zum Zwecke der Versteigerung oder Verwahrung außerhalb der Zwangsvollstreckung	10,00 EUR
430	Entgegennahme einer Zahlung, wenn diese nicht ausschließlich auf Kosten nach diesem Gesetz entfällt, die bei der Durchführung des Auftrags entstanden sind Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher einen entgegengenommenen Scheck selbst einzieht oder einen Scheck aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Auftraggebers an diesen weiterleitet. Die Gebühr wird nicht im Falle des § 12 Abs. 2 GvKostG erhoben	1,50 EUR
5. Zeitzuschlag		
500	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung vor Ort.	15,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
6. Nicht erledigte Amtshandlung		
Gebühren nach diesem Abschnitt werden erhoben, wenn eine Amtshandlung, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt worden ist, aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wird. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können.		
	Nicht erledigte	
600	- Zustellung (Nummern 100 und 101)	2,50 EUR
601	- Wegnahme einer Person (Nummer 230)	20,00 EUR
602	- Entsetzung aus dem Besitz (Nummer 240) oder Wegnahme ausländischer Schiffe (Nummer 241)	25,00 EUR
603	- Beurkundung eines Leistungsangebots (Nummer 411)	5,00 EUR
604	- Amtshandlung, der in den Nummern 200 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art	10,00 EUR
	Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO).	
Nr.	Auslagentatbestand	Höhe

7. Auslagen

700	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung bei der Durchführung desselben Auftrags	
	1. für die ersten 50 Seiten	0,50 EUR
	2. für jede weitere Seite	0,15 EUR
	(1) Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Schreibauslagen werden erhoben für	
	1. Abschriften, die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;	
	2. Abschriften, die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;	
	3. Abschriften der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO).	
	(3) Schreibauslagen für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	
701	Entgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde	in voller Höhe
702	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen	in voller Höhe
703	An Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer zu zahlende Beträge	in voller Höhe
704	An die zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie an die zur Durchsichtung von Schuldnern zugezogenen Personen zu zahlende Beträge	in voller Höhe
705	Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers	in voller Höhe
706	Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Vollstreckungsschuldners nicht eingelöst wird	in voller Höhe
707	An Dritte zu zahlende Beträge für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen, das Verwahren von Tieren und Sachen, das Füttern von Tieren, die Beaufsichtigung von Sachen sowie das Abernten von Früchten	in voller Höhe

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
708	An Einwohnermeldestellen für Auskünfte über die Wohnung des Beteiligten zu zahlende Beträge	in voller Höhe
709	Kosten für Arbeitshilfen	in voller Höhe
710	Pauschale für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen je Fahrt	5,00 EUR
711	<p>Das anstelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhebende Wegegeld für zurückzulegende Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts beträgt für jeden Auftrag bei einer Entfernung des am weitesten entfernten Zieles vom Amtsgericht</p> <p>- bis zu 10 Kilometer</p> <p>- von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer</p> <p>- von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer</p> <p>- von mehr als 30 Kilometern</p> <p>(1) Ist die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers bis zum Ort der Amtshandlung geringer, so ist diese maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend.</p> <p>(2) Wegegeld wird nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sonstige Zustellung (Nummer 101), 2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden <p>(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben.</p>	<p>2,50 EUR</p> <p>5,00 EUR</p> <p>7,50 EUR</p> <p>10,00 EUR</p>
712	Bei Geschäften außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder außerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts, Reisekosten nach den für den Gerichtsvollzieher geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften	in voller Höhe
713	Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag	20 % der zu erhebenden Gebühren - mindestens 2,00 EUR, höchstens 10,00 EUR

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 Buchstabe a bis l, p und s, Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 und Absatz 3 bis 5 und 7 sowie des Artikels 3 am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten, Fassung, zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird allgemein als zu kompliziert kritisiert. Dies gilt insbesondere für die in der Praxis häufigen Fälle, in denen mehrere Aufträge eines oder mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Amtshandlung erledigt werden.

In seinem Bericht zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 ging der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages einmütig davon aus, dass das Kostenrecht strukturell reformiert werden müsse (Bundestags-Drs. 10/6400 S. 41). In seinem Bericht zum Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 hat er weitere Anstrengungen zur Vereinfachung des Kostenrechts gefordert (Bundestags-Drs. 12/7657 S. 105). Der Sachverständigenrat „Schlanker Staat“ hat in seinem Abschlussbericht vom Oktober 1997 ebenfalls eine drastische Vereinfachung des Kostenrechts gefordert (Band 1 S. 187). Der vorgelegte Entwurf ist Teil der Kostenstrukturreform, deren wesentliches Ziel die Vereinfachung des Kostenrechts ist. Hierdurch sollen die Gerichte so weit wie möglich von der sehr umfangreich gewordenen Kostenrechtsprechung entlastet werden. Ferner soll durch klarere Regelungen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung gefördert werden. Diese kann durch die Rechtsprechung alleine nicht gewährleistet werden, weil in Kostensachen eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht zulässig ist. Die Klärung von Streitfragen durch den Gesetzgeber ist auch deshalb geboten, um dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit, dessen Beachtung für die Gebühren als öffentliche Abgaben von besonderer Bedeutung ist, Rechnung zu tragen. Um die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen, sollen die Kostengesetze in ihrem Aufbau einander weitgehend angeglichen werden. Der Aufbau des Entwurfs ist deshalb eng an den des Gerichtskostengesetzes angelehnt. Das Gerichtskostengesetz, insbesondere dessen Kostenverzeichnis, soll als Vorbild dienen, weil dieses durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) bereits teilweise strukturell überarbeitet worden ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Kostentatbestände im Gerichtsvollzieherkostengesetz in einem Kostenverzeichnis geregelt werden, das dem Gesetz als Anlage 1 beigelegt wird. Diese Regelungstechnik hat sich im Gerichtskostengesetz bewährt. Insbesondere sind Auslegungsschwierigkeiten seltener geworden.

Die Wertgebühren des geltenden Rechts sollen durch Festgebühren ersetzt werden. Dies führt z. B. bei der erfolgreichen Pfändung bei Gegenstandswerten bis 2.000 DM zu einer Verteuerung. Bei einem Gegenstandswert von mehr als 2.000 DM bis 3.000 DM entspricht die Festgebühr dem geltenden Recht. Bei höheren Werten wird die Gebühr niedriger. Die absolute Höhe der Gebühren (29,34 DM für die erfolgreiche und 19,56 DM für die nicht erledigte Pfändung) lässt diese Verschiebung jedoch vertretbar erscheinen. Durch die Einführung von Festgebühren wird die nach dem geltenden § 15 GvKostG bestimmte Gebührenvergünstigung bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge durch dieselbe Amtshandlung entbehrlich, weil auch bei dem Zusammentreffen mehrerer Aufträge die Summe der Einzelgebühren nicht zu unverhältnismäßig hohen Gebühren führen wird. Die geltende Regelung macht es erforderlich, dass der Gerichtsvollzieher im Falle von Wertgebühren zunächst für jeden Auftrag die Gebühren berechnet, die entstanden wären, wenn jeder Auftrag durch eine eigenständige Amtshandlung erledigt worden wäre. In einem zweiten Schritt muss der Gerichtsvollzieher die Werte der einzelnen Aufträge addieren, um die insgesamt zu erhebende Gebühr zu ermitteln. Die auf diese Weise festgestellte Gebühr ist sodann im Verhältnis der zunächst ermittelten Einzelgebühren auf die einzelnen Auftraggeber zu verteilen.

So wie im gerichtlichen Verfahren die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal entstehen und die gesamte Tätigkeit abgelten, soll jede Gebühr auch bei den Gerichtsvollziehern künftig bei der Durchführung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal entstehen.

Die in zahlreichen Vorschriften enthaltenen Zeitzuschläge sind dem Kostenrecht grundsätzlich fremd und sollen deshalb nur in eingeschränktem Umfang beibehalten werden (vgl. Begründung zum 5. Abschnitt des Kostenverzeichnisses - Artikel 1). Die dadurch entstehenden Gebührenaufschläge sollen durch eine Anhebung der Gebühren ausgeglichen werden.

Gebührentatbestände, die in der Praxis keine Rolle mehr spielen, sollen ebenso entfallen wie Auslagentatbestände, die lediglich zu Einnahmen in Höhe von Kleinbeträgen führen. Insbesondere sollen folgende auf landesrechtlichen Vorschriften beruhende Gebührentatbestände wegfallen:

- Bekanntmachung empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Abwesenden einschließlich der Beurkundung der Bekanntmachung (§ 30 Abs. 3 GvKostG) wegen der geringen Praxisrelevanz und der weggefallenen Beurkundungszuständigkeit des Gerichtsvollziehers (§ 60 des Beurkundungsgesetzes),
- Anheftung der Terminbestimmung gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), Mitwirkung bei einer durch die Partei zu bewirkenden Hinterlegung und bei der Abfassung einer rechtserheblichen Willenserklärung, die vom Gerichtsvollzieher außerhalb eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens zuzustellen ist (§ 31 GvKostG),
- Schätzung des Werts einer Sache aufgrund eines besonderen Auftrags (§ 33 GvKostG).

An die Stelle der wegfallenden Auslagentatbestände soll eine Pauschale treten (Nummer 713 des Kostenverzeichnisses).

Ferner sollen die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Justiz zur Anpassung des Wegegeldes an die wirtschaftliche Entwicklung und für die Landesregierungen zur Bestimmung eines niedrigeren Wegegeldes für die Gerichtsvollzieher in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten, die mehr als 250.000 Einwohner haben, zur Festsetzung von Pauschsätzen für Vordruckkosten und Entgelte für den Telefondienst im Orts- und Nahbereich wegfallen. Die stärkere Pauschalierung des Wegegeldes kommt einem Gebührentatbestand nahe, für den besondere Regelungen entbehrlich erscheinen, die übrigen Auslagen sollen aus Vereinfachungsgründen wegfallen. Ferner soll keine Ermächtigung mehr zur Festsetzung von Pauschsätzen für die an Dritte zu zahlenden Beträge für die Verwahrung von Sachen und für die Kosten von Arbeitshilfen vorgesehen werden. Von der ersten Möglichkeit hat derzeit nur Hamburg und von der zweiten Möglichkeit kein Land Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (2. Alternative), Pauschsätze für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers durch die Landesregierungen festzusetzen, soll durch einen festen Pauschbetrag in Nummer 710 des Kostenverzeichnisses abgelöst werden.

Die in dem Entwurf enthaltenen krummen Beträge sind Euro-tauglich. Dies bedeutet, dass diese Beträge runden Euro-Beträgen entsprechen. Artikel 3, der nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll, enthält die Änderungen anlässlich der Euroumstellung.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren), für die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 2 Abs. 9) aus Artikel 108 Abs. 5 des Grundgesetzes. Das Gesetz bedarf wegen der Änderung der Abgabenordnung der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 108 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes. Eine abschließende bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Erhebung bundeseinheitlicher Gebühren zu gewährleisten.

B. Kosten

Die Einnahmen der Gerichtsvollzieher werden sich voraussichtlich um 10 bis 15 % erhöhen. Dies führt zu voraussichtlichen Mehreinnahmen der Länder zwischen 50 und 60 Mio. DM. Auf den Bundeshaushalt hat der Entwurf keine nennenswerten Auswirkungen, weil es Gerichtsvollzieher nur bei den Ländern gibt und weil der Bund dort Kostenfreiheit genießt. Für die Kommunen entstehen Mehrausgaben nur in einigen Ländern in Höhe von 10 bis 15 % der bisherigen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern. In den meisten Bundesländern genießen die Kommunen Gebührenfreiheit.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Die Regelungen betreffen sowohl Private wie Unternehmen, die Leistungen der Gerichtsvollzieher in Anspruch nehmen. Belastungen erwachsen aus den Gebührenerhöhungen, die im Wesentlichen den Landeshaushalten und zu einem geringen Teil den Gerichtsvollziehern zugute kommen. Der Umfang der Belastungen hängt von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher ab und ist deshalb

nicht bezifferbar. Soweit Erhöhungen den Schuldner betreffen, sind sie überwiegend durch eigenes Verhalten zu steuern und insofern unbeachtlich. Gläubiger sind insoweit betroffen, wie die Kosten nicht vom Schuldner beigesteuert werden können. Die Gebühren sind auch nach der Anpassung so moderat, dass Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Zu Abschnitt 1

Zu § 1

Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht inhaltlich den geltenden §§ 1 und 2 GvKostG. Da der Anwendungsbereich des GvKostG auf solche Tätigkeiten beschränkt werden soll, für die der Gerichtsvollzieher nach Bundes- oder nach Landesrecht sachlich zuständig ist, fehlt es für andere Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers an entsprechenden Kostenvorschriften. Einer ausdrücklichen Bestimmung, dass in diesem Fall keine Kosten zu erheben sind, bedarf es deshalb nicht.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Artikel XI § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist. Diese Vorschrift wird damit ebenso gegenstandslos wie Artikel XI § 5 Abs. 1 Nr. 2. § 5 kann deshalb insgesamt aufgehoben werden (vgl. Artikel 2 Abs. 10).

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 8 GvKostG. Die Formulierung in *Absatz 1 Satz 1* ist an § 144 Abs. 1 Nr. 1 KostO angepasst, weil dies die neueste und treffendste Formulierung zur Beschreibung der von den Kosten Befreiten ist.

Satz 2 ist neu in die Vorschrift eingestellt worden. Damit soll klargestellt werden, dass es für die Frage der Kostenbefreiung ausschließlich auf die materiell-rechtliche Gläubigerstellung ankommt und zwar auch in den Fällen, in denen § 252 der Abgabenordnung (AO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist. Nach dieser Vorschrift gilt im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört. Der Regelungsvorschlag entspricht der inzwischen überwiegenden Rechtsprechung (Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Auflage, Rnr. 12 zu § 8 GvKostG; AG Hanau vom 26.04.1995 in DGVG, 1995, 175; AG Waldbröl vom 03.05.1996 in DGVZ 1996, 127; AG Arnsberg vom 21.05.1996 in DGVZ 1997, 45 und vom 12.07.1996 in DGVZ 1997, 79; AG Neuwied vom 07.01.1998 in DGVZ 1998, 95; AG Königswinter vom 10.08.1998 in DGVZ 1999, 47; AG Leverkusen vom 22.09.1998 in DGVZ 1998, 191).

Die Träger der Kriegsopferfürsorge sollen in *Absatz 2* zusätzlich in den Kreis der von den Gebühren Befreiten aufgenommen werden, weil neben der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch die Kriegsopferfürsorge zum Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ gehört und diese historisch und systematisch eng mit der Sozialhilfe verbunden ist. Die kostenrechtliche Gleichstellung ist daher geboten.

Absatz 4 dient der Klarstellung. Nach dem geltenden § 6 GvKostG können die in § 21 bestimmten Gebühren für die Verwertung vorweg entnommen werden. Diese Regelung ist auch dann anzuwenden, wenn der Gläubiger von der Zahlung der Kosten oder Gebühren befreit ist (Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 9. Auflage, Rnr. 27 zu § 6 GvKostG). Dies soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz klargestellt werden. Gleichzeitig soll die Vorschrift dahingehend erweitert werden, dass auch die im Zusammenhang mit der Verwertung anfallenden Auslagen vorweg zu entnehmen sind.

Zu § 3

Um Missverständnisse zu vermeiden, soll begrifflich unterschieden werden zwischen der „Durchführung“ des Auftrags und der „Erledigung“ der Amtshandlung.

Absatz 1 soll klarstellen, dass der einem Gerichtsvollzieher erteilte Auftrag auf Erledigung einer, aber auch mehrerer Amtshandlungen gerichtet sein kann. Werden bei der Durchführung eines Auftrags Gerichtsvollzieher aus verschiedenen Amtsgerichtsbezirken tätig (z. B. Vollstreckung gegen Gesamtschuldner mit Wohnsitz in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken), soll die Durchführung des Auftrags bei jedem Gerichtsvollzieher kostenrechtlich als besonderer Auftrag behandelt werden.

In Absatz 2 soll bestimmt werden, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind. In welchen Fällen ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist insbesondere für die Frage von Bedeutung, ob die Gebühren oder bestimmte Auslagen nur einmal oder mehrmals zu erheben sind. Nach dem vorgeschlagenen § 10 kann der Gerichtsvollzieher z. B. gleichartige Gebühren bei Durchführung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal fordern. Die Gebühren für die Zustellung, die Vollstreckungsmaßnahme und die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wären nach dem Vorschlag gleichwohl gesondert zu erheben, weil es sich nicht um gleichartige Gebühren handelt. Die Regelung ist aber auch für die Frage von Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt ein Auftrag durchgeführt ist. Dieser Zeitpunkt ist im Hinblick auf die Bestimmungen, die an die Durchführung anknüpfen sollen, z. B. die Vorschriften über die Nachforderung (§ 6 E) und die Verjährung (§ 8 Abs. 1 E), von Bedeutung. Sind Amtshandlungen in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken zu erledigen, soll die Regelung in Absatz 1 Satz 2 Vorrang haben. Nummer 3 2. Halbsatz soll bewirken, dass der unbedingte Auftrag zur Mobiliarvollstreckung und der damit verbundene bedingte Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 2 ZPO) insbesondere das Wegegeld nur einmal entstehen lässt.

Mit Absatz 3 Satz 1 sollen insbesondere mögliche Unklarheiten darüber vermieden werden, wann ein Auftrag im Sinne der Übergangsvorschriften (§§ 18 und 19 E) erteilt ist. Die Regelung ist auch für die Frage von Bedeutung, wann eine Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung (Nummer 604 des Kostenverzeichnisses) entsteht.

Nach Absatz 4 Satz 1 soll ein Auftrag, der tatsächlich nicht durchgeführt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen als durchgeführt gelten. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf die Bestimmungen, die an die Durchführung anknüpfen sollen, erforderlich.

Satz 2 stellt eine Ausnahme von Satz 1 dar. Danach soll ein Auftrag nicht als durchgeführt gelten, wenn der Auftraggeber zur Fortsetzung eines Vollstreckungsauftrags eine richterliche Durchsuchungsanordnung oder eine Anordnung zur Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen nach § 758a ZPO beibringen muss und diese Anordnung oder Erlaubnis in einem überschaubaren Zeitrahmen beigebracht wird. Tatsächlich handelt es sich in einem solchen Fall um eine Unterbrechung der Amtstätigkeit des Gerichtsvollziehers, deren Fortsetzung grundsätzlich keine neuen Gebühren auslösen soll. Mit der zeitlichen Befristung soll aber verhindert werden, dass die Angelegenheit kostenrechtlich auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleibt. Der Auftrag gilt in diesen Fällen nach fruchtlosem Fristablauf als durchgeführt. Wird die Vollstreckung nach Fristablauf fortgesetzt, handelt es sich kostenrechtlich um einen neuen Auftrag.

Eine in der Praxis der Gerichtsvollzieher nicht seltene Art der Beendigung eines Auftrags ist die Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen an den Auftraggeber mit dem Hinweis, dass der Auftrag zur Vermeidung von Kosten als zurückgenommen betrachtet werde. Diese Erledigungsform sieht § 63 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher für den Fall vor, dass der Gerichtsvollzieher begründeten Anhalt dafür hat, die Zwangsvollstreckung werde fruchtlos verlaufen. Um in diesen Fällen Zweifel zu vermeiden, zu welchem Zeitpunkt die Zurücknahme wirksam wird und damit der Auftrag als durchgeführt gilt, sieht Satz 3 hierfür eine besondere Regelung vor. Danach soll es der Zurücknahme gleichstehen, wenn der Auftraggeber der Mitteilung des Gerichtsvollziehers, er betrachte den Auftrag als zurückgenommen, nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Mitteilung folgenden Kalendermonats widerspricht. Das gleiche soll gelten, wenn im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 E der Auftraggeber den geforderten Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Zahlungsaufforderung folgenden Kalendermonats bezahlt hat. Auf den Kalendermonat soll abgestellt werden, weil hierdurch in den meisten Fällen Zweifel an dem Fristablauf nicht aufkommen können.

Zu § 4

Absatz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift entspricht dem geltenden § 5 GvKostG, jedoch soll die Vorschusspflicht des Auftraggebers ausdrücklich bestimmt werden. Dies ist erforderlich, weil der neue Absatz 3 in bestimmten Fällen die Fortdauer der Vorschusspflicht vorsieht, auch wenn die Amtshandlung nicht vorgenommen wird. Eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers zur Forderung eines Vorschusses ergibt sich hieraus nicht.

Absatz 2 soll zusätzlich in die Vorschrift aufgenommen werden, um die Fortsetzung der Amtstätigkeit des Gerichtsvollziehers von der Zahlung eines weiteren Vorschusses abhängig machen zu können, wenn der ursprünglich kalkulierte Vorschussbetrag nicht ausreicht, um die gesamten Auslagen zu decken. Die fehlenden Beträge können unter Umständen sehr hoch sein (z. B. Kosten für die Unterbringung von Tieren oder die Aufbewahrung von Möbeln). Mit der Verweisung auf Absatz 1 wird erreicht, dass die dort in Satz 3 und 4 genannten Ausnahmen von der Abhängigmachung auch bei der Nachforderung zu beachten sind. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme durch den Gerichtsvollzieher soll nur nach vorheriger Fristsetzung und Zustellung einer entsprechenden Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung zulässig sein, weil hierdurch die Rechtsposition des Auftraggebers verschlechtert wird. Die vorgeschlagene Regelung lässt dem Gerichtsvollzieher genügend Spielraum. So kann er, wenn sich die anfallenden weiteren Kosten in Grenzen halten und die Zahlung des weiteren Vorschusses zu erwarten ist, die Anforderung formlos übersenden. Wird der geforderte weitere Vorschuss nicht gezahlt, ist der Gerichtsvollzieher in diesem Fall allerdings nicht zur Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme berechtigt.

Mit *Absatz 3* soll die praktische Handhabung der Kostenerhebung in den Fällen erleichtert werden, in denen bestimmte Gebühren erst nach einem gewissen Zeitablauf entstehen. So soll im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 2 E die bei Zurücknahme des Auftrags anfallende Gebühr erst nach fruchtlosem Ablauf der vorgesehenen Frist von drei Monaten entstehen. Die Gebühr, die bei Zurücknahme eines Auftrags zu erheben ist, soll im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 3 E erst entstehen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist widerspricht. In der Praxis verzichten die Gerichtsvollzieher häufig auf die Erhebung eines Vorschusses und erheben die Kosten erst bei der Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen oder nach Durchführung des Auftrags. In den genannten Fällen steht die Höhe der Gebühr für den Fall des fruchtlosen Zeitablaufs fest. Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Abhängigmachung einer Amtshandlung von der Zahlung eines Vorschusses kommt nicht mehr in Betracht. Mit Absatz 3 soll klargestellt werden, dass der Gerichtsvollzieher die zu erwartenden Gebühren bei Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen, also bereits vor ihrer Entstehung, vom Auftraggeber als Vorschuss fordern kann. Umgekehrt braucht der Gerichtsvollzieher den nicht benötigten Teil eines bereits geleisteten Vorschusses nicht zurückzuzahlen, bis der Auftrag endgültig als durchgeführt gilt.

Zu § 5

Absatz 1 enthält eine Bestimmung über die Zuständigkeit für den Kostenansatz.

Absatz 2 soll an die Stelle des geltenden § 9 GvKostG treten. Die darin aufgeführten Vorschriften der ZPO sollen nicht mehr einzeln genannt werden, weil § 5 GKG, auf den weitgehend verwiesen wird, seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) eine nahezu abschließende Regelung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz und über die Beschwerde enthält. Die Verweisung auf die für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften der ZPO ist notwendig, weil in § 5 Abs. 4 Satz 5 GKG ergänzend auf die für die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird. Nach dem Vorschlag wären insoweit immer die Vorschriften der ZPO maßgebend, gleichgültig nach welchen Vorschriften der Titel zustande gekommen ist. Der Gerichtsvollzieher ist wie nach geltendem Recht an dem Erinnerungsverfahren nicht beteiligt. In dem Verfahren geht es ausschließlich um das Verhältnis zwischen Staatskasse und Bürger. Die Staatskasse ist alleiniger Gläubiger des Kostenanspruchs (Hartmann, Kostengesetze, 28. Aufl., § 9 GvKostG).

Absatz 3 soll zusätzlich aufgenommen werden, um die Rechtsbehelfe gegen die Abhängigmachung von der Zahlung eines Vorschusses übersichtlicher zu gestalten. Durch die Verweisung auf Absatz 2 wird die geltende Regelung beibehalten, dass über Einwendungen gegen die Vorschussanordnung in Zwangsvollstreckungssachen nach § 766 Abs. 2 ZPO zu entscheiden ist. In den übrigen Fällen muss derzeit auf die Generalklausel des Artikels XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. III, Gliederungsnummer 369-1 und 360-3) zurückgegriffen werden. Wie

in der entsprechenden Vorschrift des GKG (§ 6 GKG) soll künftig auf die Vorschriften über die Erinnerung gegen den Kostenansatz verwiesen werden.

Zu § 6

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 10 GvKostG. Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs soll jedoch nicht mehr von der Erledigung des Auftrags, sondern von seiner Durchführung gesprochen werden.

Zu § 7

Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht dem geltenden § 11 GvKostG. Sie soll jedoch in ihrer Systematik und sprachlich an § 8 GKG angepasst werden.

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 11 Abs. 1 GvKostG.

Absatz 2 fasst die geltenden Absätze 2 und 3 des § 11 GvKostG zusammen. Nach Satz 1 soll der Gerichtsvollzieher die Entscheidung über die Nichterhebung von Kosten künftig allerdings selbst treffen. Derzeit entscheidet nach Nummer 13 GvKostGr der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers soll der Kostenschuldner sowohl im Verwaltungswege als auch gerichtlich im Wege der Erinnerung vorgehen können. Die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren bestimmen sich nach dem für die Erinnerung und Beschwerde vorgesehenen § 5 E, auf den verwiesen werden soll.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 12 GvKostG, jedoch soll der Betrag in Absatz 3 Satz 4, bis zu dem die Verjährung von Kostenforderungen nicht unterbrochen wird, von 20 auf 48,90 DM - dies entspricht 25 € - angehoben werden. Der Betrag ist seit Jahrzehnten unverändert geblieben. Die Erhöhung dient der Vereinfachung.

Zu § 9

Die vorgeschlagene Vorschrift verweist auf das neue Kostenverzeichnis und ist sprachlich an § 11 Abs. 1 GKG angelehnt.

Zu Abschnitt 2

Zu § 10

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der Grundsatz festgeschrieben werden, dass bei der Durchführung desselben Auftrags jede Gebühr grundsätzlich nur einmal entsteht, auch wenn zu seiner Durchführung die gleiche Amtshandlung mehrfach zu erledigen ist. Hieraus ergibt sich umgekehrt, dass die Gebühren für mehrere Aufträge gesondert zu erheben sind. Nach dem vorgeschlagenen Satz 2 soll bei mehreren nicht erledigten Amtshandlungen die Gebühr nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses jedoch mehrfach erhoben werden, wenn für die Erledigung der verschiedenen Amtshandlungen unterschiedliche Gebühren angefallen wären. Satz 3 sieht in den Fällen, in denen die Amtshandlung für einen Teil des

Auftrags erledigt und die gleiche Amtshandlung für einen anderen Teil nicht erledigt wird, vor, dass nur die Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung erhoben werden soll. Soweit für die nicht erledigte Amtshandlung ein eigener Gebührentatbestand vorgesehen ist, liegt diese Gebühr regelmäßig unter der Gebühr für die Erledigung oder ist gleich hoch. Diese Gebühr soll nicht neben der Gebühr für die Erledigung erhoben werden, weil sonst die Teilerledigung teurer als die vollständige Erledigung würde.

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 2 enthält Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1.

Nach Satz 1 sollen die Gebühren für jede Vollstreckungsmaßnahme gesondert erhoben werden, wenn der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher einen „Dauerauftrag“ erteilt. Dies soll jedoch nichts daran ändern, dass es sich in diesen Fällen um einen einheitlichen Auftrag handelt (§ 3 Abs. 2 E). Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, wenn für die auftragsgemäße Wiederholung der gleichen Vollstreckungsmaßnahme die Gebühr nur einmal zu erheben wäre. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll es sich zwar um einen Auftrag handeln, wenn z. B. der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen Titel zuzustellen und hieraus an drei verschiedenen Tagen eine Kassenpfändung vorzunehmen, dennoch wäre die Pfändungsgebühr dreimal zu erheben. Anders wäre es, wenn der Gerichtsvollzieher den Auftrag erhält, sowohl in der Wohnung als auch im Geschäft des Schuldners zu pfänden. In diesem Fall soll die Pfändungsgebühr nur einmal entstehen, da es sich zwar um eine gleichartige, aber nicht um die Wiederholung der gleichen Vollstreckungsmaßnahme handeln würde. Satz 2 sieht eine entsprechende Regelung für den Fall vor, dass der Gerichtsvollzieher die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die volle Befriedigung des Gläubigers nicht erreicht wurde oder weil Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen wurden, abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Satz 3 enthält eine Ausnahme für die Hebegebühr.

Absatz 3 sieht eine eigenständige Regelung für die Vollstreckung gegen Gesamtschuldner vor. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 E handelt es sich bei der Zustellung und Vollstreckung gegen Gesamtschuldner um denselben Auftrag, wenn dieser gleichzeitig erteilt worden ist. Nach dem Grundsatz des Absatzes 1 würden die Gebühren nur einmal anfallen. Hiervon sollen die Fälle der Zustellung (1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses), der Vorpfändung, der Pfändung, der eidesstattlichen Versicherung und der Verhaftung (Nummern 200, 205, 260 und 270 des Kostenverzeichnisses) ausgenommen werden. Auch nach geltendem Recht werden die Gebühren in diesen Fällen gesondert erhoben.

Zu § 11

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 34 GvKostG, jedoch soll die Verdoppelung der Gebühren auch für Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers an Sonnabenden erfolgen. Der Sonnabend ist im Allgemeinen arbeitsfreier Tag. Es ist deshalb sachgerecht, diesen Wochentag gebührenrechtlich einem Sonntag gleichzustellen.

Zu § 12

Die vorgeschlagene Vorschrift übernimmt die Bestimmungen des geltenden § 32 GvKostG. Die Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften der Kostenordnung soll den Gleichlauf mit den Gebühren der Notare gewährleisten. Unterschiedlich hohe Gebühren für die gleiche Tätigkeit verschiedener Rechtspflegeorgane lassen sich sachlich nicht rechtfertigen.

Zu Abschnitt 3

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 3 GvKostG. Auftraggeber im Sinne dieser Vorschrift ist auch derjenige, der den Gerichtsvollzieher mit der Fertigung von Fotokopien beauftragt.

Zu § 14

Nach geltendem Recht werden die Kosten mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Mit dem in Satz 1 vorgeschlagenen Fälligkeitszeitpunkt soll erreicht werden, dass sämtliche Gebühren eines Auftrags, der mehrere Amtshandlungen umfassen kann, zum gleichen Zeitpunkt fällig werden und damit auch gleichzeitig verjähren. Nicht durch den Vorschuss gedeckte Beträge sollen nach Durchführung des Auftrags in einer einheitlichen Schlusskostenrechnung abgerechnet werden können. Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn der Auftrag als durchgeführt gilt (§ 3 Abs. 4 E). Die Vorschrift enthält ferner einen Fälligkeitszeitpunkt für den Fall des Ruhens der Vollstreckung. Hat z. B. der Gläubiger mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsverpflichtung getroffen und deshalb den Gerichtsvollzieher gebeten, die Vollstreckung vorläufig nicht weiterzubetreiben, sollen spätestens nach 12 Kalendermonaten die Gebühren fällig werden. Soweit Amtshandlungen, mit deren Erledigung der Gerichtsvollzieher beauftragt ist, zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt sind, werden die Gebühren nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses fällig. Die Fälligkeitsregelung dient nicht der Beitreibbarkeit der Kosten, sondern ist wegen des Beginns der Verjährungsfrist von Bedeutung. Sämtliche Kosten können ohnehin als Vorschuss bereits erhoben werden.

Zu § 15

Die vorgeschlagene Vorschrift erweitert das Recht, bestimmte Gebühren aus dem Erlös einer Verwertung vorweg zu entnehmen (§ 6 Satz 1 GvKostG), auf die Auslagen, die bei den in dem vorgeschlagenen Absatz 1 genannten Verwertungsmaßnahmen anfallen. Dies entspricht der Kostenregelung für die Versteigerung von beweglichen Sachen und Rechten in § 54 Abs. 3 KostO. Eine Erstreckung des Entnahmerechts auf alle anfallenden Kosten ist nicht möglich, weil bei mehreren Aufträgen für Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Verwertung stehen, keine gemeinsame Haftung der Auftraggeber besteht.

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 6 Satz 2 GvKostG.

In Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen in § 459b StPO und § 94 OWiG grundsätzlich Vorrang haben. Nach diesen Vorschriften sind Teilzahlungen zunächst auf die Strafe bzw. Geldbuße, dann auf angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten und zuletzt auf die Kosten anzurechnen. Dies ist schon in Nummer 9a GvKostGr so geregelt, weil der wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit Verurteilte bei zwangsweiser Beitreibung nicht schlechter gestellt sein soll als bei freiwilliger Zahlung.

Nach dem vorgeschlagenen Satz 2 soll im Fall der für den Auftraggeber bewilligten Prozesskostenhilfe künftig auf das Entnahmerecht verzichtet werden, um dem Gerichtsvollzieher besondere Berechnungen zu ersparen. Nach dem geltenden § 7 GvKostG kann der Erlös bei bewilligter Prozesskostenhilfe bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung der Kosten verwendet werden. Dies läuft im Ergebnis auf eine Teilzahlungsverpflichtung des armen Auftraggebers in Höhe eines Fünftels des Erlöses hinaus, die auf den Umfang der Bewilligung durch das Prozessgericht keine Rücksicht nimmt. Die nunmehr vorgeschlagene Regelung überlässt es dem Gericht zu entscheiden, ob im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkte Einnahmen dazu führen sollen, dass der Betroffene nunmehr einen Teil der Kosten aufzubringen hat.

Der neue Satz 3 will aus Gründen der Vereinfachung auf die Berücksichtigung der genannten Ausnahmen vom Entnahmerecht verzichten, wenn die Voraussetzungen nicht für alle Auftraggeber vorliegen. Hierdurch sollen dem Gerichtsvollzieher umständliche Berechnungen erspart bleiben. Ohne diese Vorschrift müsste der Gerichtsvollzieher die Kosten fiktiv nach dem Verhältnis der Forderungen verteilen und die auf die Begünstigten entfallenden Kosten herausrechnen. Für die Auftraggeber ist die mit dieser Regelung verbundene Schlechterstellung gegenüber geltendem Recht zumutbar, weil die Betroffenen in aller Regel gegenüber der Einzelvollstreckung Kosten einsparen. Die vorgeschlagene Regelung dürfte auch deshalb zumutbar sein, weil die Betroffenen nicht zu einer Leistung verpflichtet werden. Vielmehr soll lediglich der auf sie entfallende Anteil am Erlös vermindert werden.

Mit Satz 4 soll lediglich klargestellt werden, dass die Kosten aus dem Erlös immer entnommen werden können, wenn dieser höher ist als die Summe der Forderungen aller Auftraggeber.

Zu § 16

Die vorgeschlagene Vorschrift enthält eine Regelung für die Verteilung der Kosten für den Fall, dass bei einer Verwertung kein Erlös erzielt wird oder der Erlös zur Deckung der Kosten nicht ausreicht.

Nach dem geltenden § 6 GvKostG werden keine Auslagen aus dem Erlös vorweg entnommen, vielmehr werden alle Auslagen nach der Zahl der Auftraggeber verteilt (§ 15 Satz 3 GvKostG). Dies kann im Ausnahmefall dazu führen, dass z. B. der Gläubiger einer Kleinforderung mit Kosten belastet wird, die höher sind als seine Forderung. Ferner können durch die Verteilung nach Kopfteilen zwischen Gläubigern mit hohen Forderungen und Gläubigern mit Kleinforderungen für die zuletzt genannten Gläubiger Kostenbelastungen entstehen, die im Verhältnis zu den Forderungen dieser Gläubiger unangemessen hoch sind (Schröder-Kay, a. a. O., Rnr. 23 zu § 15 GvKostG). Die Umstellung von Wert- auf Festgebühren ändert hieran nichts. Die nunmehr vorgeschlagene Vorschrift sieht vor, dass Auslagen, die zu den in § 15 Abs. 1 E genannten Kosten gehören, aber nicht durch den Erlös gedeckt sind, im Verhältnis der Forderungen auf die einzelnen Aufträge verteilt werden. Damit wird gleichzeitig erreicht, dass jeder Auftraggeber nur für den auf ihn entfallenden Teil dieser Kosten haftet.

Zu § 17

In anderen als den in § 15 Abs. 1 E genannten Fällen sollen die Auslagen, die bei der Durchführung mehrerer Aufträge entstehen, nach der Zahl der Aufträge verteilt werden. Kosten, die bei der Durchführung eines einzelnen Auftrags entstanden sind, sollen auch nur diesem Auftrag zugerechnet werden. Jeder Auftraggeber würde danach für die nur auf seine Aufträge entfallenden Kosten alleine haften. Wegegelder (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses) und die Auslagenpauschale (Nummer 713 des Kostenverzeichnisses) sollen für jeden Auftrag gesondert erhoben werden. Eine Verteilung scheidet daher aus.

Zu Abschnitt 4

Zu § 18

Die Vorschrift soll den geltenden § 38 GvKostG ersetzen. Diese Regelung führt derzeit beim Zusammentreffen von Aufträgen, die vor und nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden sind, zu Schwierigkeiten. Künftig ist das Zusammentreffen weitgehend unproblematisch, weil die Gebühren für jeden Auftrag gesondert zu erheben sind. Für die Gebühren und Auslagen der Verwertung, die auch dann nur einmal entstehen, wenn mehrere Aufträge zugrunde liegen, soll einheitlich das zur Zeit der Entstehung der Kosten geltende Recht maßgebend sein. Ist der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit dem Auftrag zur Vollstreckung verbunden, soll unabhängig von dem Zeitpunkt, der für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als Zeitpunkt der Auftragserteilung gilt, der Zeitpunkt maßgebend sein, zu dem der Auftrag zur Vollstreckung erteilt worden ist, damit der gesamte Auftrag einheitlich nach der zu einer bestimmten Zeit geltenden Regelung abgerechnet werden kann.

Zu § 19

Weder die Dauerübergangsvorschrift des § 18 E noch die geltende Vorschrift des § 38 GvKostG ist bei dem Erlass eines neuen Gesetzes anwendbar. Die genannten Vorschriften gelten nur bei einer Änderung des bestehenden Gesetzes. Die vorgeschlagene besondere Übergangsvorschrift entspricht inhaltlich dem § 18 E, jedoch sollen auch die Gebühren solcher Aufträge, die gemeinsam erledigt werden, getrennt berechnet werden, wenn die zugrunde liegenden Aufträge zum Teil vor und zum Teil nach dem Inkraft-

treten des neuen GvKostG erteilt worden sind. Hinsichtlich der Verwertungskosten soll das zum Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht maßgebend sein.

Zu § 20

Nach den in der Vorschrift genannten Bestimmungen des Einigungsvertrages sind die Kostengesetze in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass die Gebühren um 20 % zu ermäßigen sind. Mit der Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung wurde der Ermäßigungssatz zum 1. Juli 1996 auf 10 % herabgesetzt. Durch die vorgeschlagenen Verweisungen soll erreicht werden, dass der derzeit geltende Ermäßigungssatz auch für das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz gilt. Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, die Ermäßigungssätze zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben, soll ebenfalls für das neue Gesetz anwendbar sein. Damit soll der Gleichlauf der Kostengesetze hinsichtlich der Ermäßigung sichergestellt werden.

Zur Anlage (Kostenverzeichnis)

Das Kostenverzeichnis ist in seinem Aufbau dem Kostenverzeichnis des GKG nachgebildet, den dieses durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) erhalten hat.

Zum 1. Abschnitt

In diesem Abschnitt sollen die Gebührentatbestände für die Zustellung, die bisher in § 16 GvKostG enthalten sind, eingestellt werden. In der Überschrift soll klargestellt werden, dass Gebühren nur für Zustellungen im Parteibetrieb zu erheben sind. Zustellungen von Amts wegen lösen keine Gebühren aus, weil der Gerichtsvollzieher dann nicht als gerichtliches Zustellungsorgan, sondern als Beamter der Justizverwaltung handelt (Schröder-Kay, a.a.O., Rnrrn. 1 und 2 zu § 16 GvKostG). Durch die Anmerkung zu Nummer 100 soll erreicht werden, dass der Gerichtsvollzieher, der die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung persönlich zustellt, ebenfalls die Gebühr erhält.

Die Gebühren sollen stärker als nach geltendem Recht pauschaliert werden. Dabei soll auf die meisten Abstufungen in der Gebührenhöhe verzichtet werden, um kleine Gebührenbeträge zu vermeiden. Künftig soll nur noch zwischen der persönlichen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und einer sonstigen Form der Zustellung unterschieden werden. Aus diesem Grund und um den Wegfall der Beglaubigungsgebühr nach § 16 Abs. 7 GvKostG auszugleichen, werden gegenüber geltendem Recht höhere Festgebühren vorgeschlagen. Nach § 16 Abs. 7 GvKostG wird für die Beglaubigung eines Schriftstücks, das dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Zustellung übergeben ist, je Seite eine Gebühr in Höhe von 1 DM für die ersten 50 Seiten und in Höhe von 0,30 DM für jede weitere Seite erhoben.

Der derzeitige Gebührenbetrag für die persönliche Zustellung soll von 10 DM auf 14,67 DM erhöht werden. Die Höhe der Gebühr soll aus den vorstehend dargelegten Erwägungen über dem Entgelt der Deutschen Post AG für Zustellungen mit Zustellungsurkunde liegen. Dieses beträgt derzeit 11 DM. Der derzeitige Gebührenbetrag für die sonstigen Formen der Zustellung soll von 2,50 DM auf 4,89 DM erhöht werden.

Die im geltenden § 16 Abs. 6 GvKostG enthaltene Regelung, dass die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten als eine Zustellung gilt, soll als Vorbemerkung vorangestellt werden.

Zum 2. Abschnitt

In diesem Abschnitt sollen alle Gebührentatbestände für Vollstreckungsmaßnahmen zusammengefasst werden.

Zu Nummer 200

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 16a GvKostG, allerdings soll die Gebühr für die Vorphändung von derzeit 10 DM auf 19,56 DM erhöht werden. Im Hinblick auf die Bedeutung einer Vorphändung - sie hat unter den Voraussetzungen des § 845 ZPO die Wirkung eines Arrestes - und den damit verbundenen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers erscheint eine Anhebung dieser Gebühr angezeigt. Auf ausdrücklichen Antrag des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten, selbst anzufertigen. Diese Tätigkeit soll durch die Gebühr abgegolten werden.

Zu Nummer 205

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 17 Abs. 1 GvKostG. Die Gebühr soll 29,34 DM betragen.

Die Postspareinlagen sind vom Gebührentatbestand nicht mehr erfasst, weil die Pfändung von Postspareinlagen nicht mehr Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist. Nach § 23 Abs. 4 des Gesetzes über das Postwesen (PostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), galten für die Pfändung des Guthabens die Vorschriften über die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden, entsprechend. Das PostG ist nach seinem § 31 mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft getreten.

Zu Nummern 206 und 210

Die Nummer 206 entspricht dem geltenden § 18 Abs. 1 GvKostG und die Nummer 210 dem geltenden § 18 Abs. 2 GvKostG. Die Gebühr soll jeweils 19,56 DM betragen.

Zu Nummer 220

Der Gebührentatbestand entspricht dem geltenden § 19 Abs. 1 GvKostG, allerdings soll die Gebühr von derzeit 10 DM auf 19,56 DM angehoben werden. Im Hinblick auf den mit diesen Tätigkeiten verbundenen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers und im Hinblick auf das Risiko im Falle einer Beschädigung oder Vernichtung erscheint eine Anhebung dieser Gebühren angemessen. Zudem ist ein Ausgleich für die nur noch eingeschränkte Erhebung eines Zeitzuschlags vorzunehmen.

Die Vorschrift sieht gegenüber dem geltenden § 19 Abs. 1 GvKostG eine Gebühr auch für den Fall der Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten vor. Es erscheint nicht sachgerecht, die Gebühr auf den Fall der Entfernung von Pfandstücken aus dem Gewahrsam des Schuldners zu beschränken, obwohl § 808 ZPO im Falle des § 809 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Die Anmerkung enthält eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, dass die Gebühren für jeden Auftrag gesondert erhoben werden. Hierdurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Entfernung von Pfandstücken immer nur ein einheitlicher Vorgang sein kann. Die Gebühr kann dem Erlös ebenso vorweg entnommen werden wie die Verwertungskosten, die ebenfalls nur einmal entstehen (siehe hierzu die Begründung zu § 15 E).

Zu Nummer 221

Der Gebührentatbestand entspricht dem geltenden § 22 GvKostG, allerdings soll die Gebühr von derzeit 20 DM auf 39,12 DM angehoben werden. Im Hinblick auf den Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers und mit Rücksicht darauf, dass die herauszugebenden Sachen oftmals einen erheblichen Wert haben, erscheint eine Anhebung der Gebühren angemessen. Zudem ist ein Ausgleich für die nur noch eingeschränkte Erhebung eines Zeitzuschlags vorzunehmen.

Zu Nummer 230

Dieser Gebührentatbestand entspricht dem geltenden § 23 GvKostG, allerdings soll die Gebühr von derzeit 40 DM auf 78,23 DM angehoben werden. Im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten und mit Rücksicht auf die besondere Verantwortung sowie die psychische Belastung des Gerichtsvollziehers bei der Wegnahme von Personen erscheint eine Anhebung der Gebühren angemessen. Zudem ist ein Ausgleich für die nur noch eingeschränkte Erhebung eines Zeitzuschlags vorzunehmen.

Zu Nummern 240 bis 242

Die Gebührentatbestände entsprechen dem geltenden § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GvKostG, allerdings sollen die Gebühren 240 und 242 jeweils von derzeit 40 DM auf 146,69 DM und die Gebühr 241 von 40 DM auf 195,58 DM angehoben werden. Die weitergehende Erhöhung der Gebühr 241 soll dem besonderen Aufwand Rechnung tragen, der mit der Wegnahme ausländischer Schiffe verbunden ist. Im Übrigen soll die Erhöhung den teilweisen Wegfall eines Zeitzuschlags ausgleichen. Wegen der stärkeren Pauschalierung soll ein Zeitzuschlag nur erhoben werden, wenn das Geschäft mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt.

Zu Nummer 250

Der Gebührentatbestand entspricht dem geltenden § 24 Abs. 1 Nr. 3 GvKostG, allerdings soll die Gebühren von derzeit 40 DM nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand auf 78,23 DM angehoben werden. Die Erhöhung soll auch die nur noch eingeschränkte Erhebung eines Zeitzuschlags ausgleichen.

Zu Nummer 260

Die Regelung entspricht § 27a GvKostG. Der Gebührentatbestand soll anders als im geltenden Recht als Aktgebühr ausgestaltet werden. Dies entspricht der generellen Regelungstechnik des Entwurfs. Die Gebühr soll mit 48,90 DM höher als nach geltendem Recht (40 DM) festgelegt werden. Dafür sollen neben der Gebühr keine Schreibauslagen für die Erteilung der Abschrift des Vermögensverzeichnisses mehr erhoben werden (vgl. Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 700). Die Auslagen für die Zustellung einer Ladung zu dem Termin sollen weiter gesondert erhoben werden. Ferner sollen die nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebenden Gebühren für Verfahren über den Antrag eines Drittgläubigers auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und auf Einsicht in das Vermögensverzeichnis auf 20 DM reduziert werden (vgl. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe n).

Bis zum Inkrafttreten der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle am 1. Januar 1999 war die Höhe dieser Gebühren und der Gebühr für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (jeweils

35 DM) eine Mischkalkulation, die insbesondere der Vereinfachung dienen sollte. Wegen der unterschiedlichen Stellen, die nunmehr für die Verfahren zuständig sind (Gerichtsvollzieher, Gericht), sind diese Gründe entfallen. Die nunmehr vorgeschlagenen Gebühren orientieren sich stärker an dem Aufwand, den die einzelnen Tätigkeiten erfordern.

Zu Nummer 270

Die vorgesehene Gebühr entspricht den sich aus dem geltenden § 26 GvKostG ergebenden Gebühren. Sie soll wegen des durchschnittlichen Zeitaufwandes einheitlich auf 58,67 DM angehoben werden. Auf die Ermäßigung der Gebühr im Falle der Nachverhaftung, wie dies derzeit geregelt ist, soll verzichtet werden. Eine Nachverhaftung liegt vor, wenn sich der Schuldner bereits in Zwangshaft befindet und der Gerichtsvollzieher einen weiteren Haftbefehl dadurch vollstreckt, dass er den Schuldner in der Justizvollzugsanstalt aufsucht, den weiteren Haftbefehl vorweist und den Schuldner für nachverhaftet erklärt.

Zum 3. Abschnitt

Die Gebührentatbestände dieses Abschnitts entsprechen denen des geltenden § 21 GvKostG.

Die Vorbemerkung, wonach die Gebühr nur einmal erhoben wird, stellt eine Abweichung von § 10 Abs. 1 E dar. Nach dieser Vorschrift sollen die Gebühren bei Durchführung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal erhoben werden. Daraus folgt, dass bei mehreren Aufträgen die Gebühren grundsätzlich gesondert erhoben werden sollen. Verwertungsgebühren sollen jedoch unabhängig von der Zahl der Aufträge nur einmal erhoben werden. Ist z. B. ein Gegenstand für mehrere Gläubiger gepfändet und wird dieser Gegenstand für alle Gläubiger verwertet, entsteht nur eine Gebühr für die Verwertung.

Zum 4. Abschnitt

Zu Nummer 400

Der Gebührentatbestand entspricht dem geltenden § 28 GvKostG, allerdings soll die Gebühr von derzeit 40 DM auf 146,69 DM angehoben werden. Im Hinblick auf die Bedeutung einer solchen Amtshandlung und mit Rücksicht auf den oftmals mit der Aufnahme eines Inventars verbundenen erheblichen, manchmal auch mehrtägigen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers und wegen der Bedeutung der Amtshandlung für den Auftraggeber erscheint eine überdurchschnittliche Anhebung der Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung angemessen.

Zu Nummer 401

Der Gebührentatbestand entspricht dem des geltenden § 29 GvKostG, allerdings soll sich die Gebühr bei der Feststellung von mehr als drei Personen für jede weitere Person nicht mehr ermäßigen.

Zu Nummern 410 und 411

Die Gebührentatbestände entsprechen dem geltenden § 30 Abs. 1 und 2 GvKostG. Die in § 30 Abs. 3 GvKostG bestimmte Gebühr für die Bekanntmachung empfangsbedürftiger Willenserklärungen unter Abwesenden einschließlich der Beurkundung der Bekanntmachung kann wegfallen, weil der Gerichtsvollzieher diese Aufgabe nicht mehr wahrnimmt.

Zu Nummer 420

Die Gebühr 420 ist bisher in § 19 Abs. 3 GvKostG geregelt.

Zu Nummer 430

Als Hebegebühr wird nach § 27 GvKostG ein Viertel der vollen Gebühr, somit eine Wertgebühr erhoben. Für die Entgegennahme einer Zahlung bis 1.000 DM beträgt die Gebühr derzeit 5 DM. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung, wonach als Festgebühr 2,93 DM für jede Zahlung erhoben werden soll, wird die Gebühr ermäßigt. Nach geltendem Recht beträgt die Gebühr:

gezahlter Betrag	Gebühr nach geltendem Recht
20 DM	5,00 DM
50 DM	5,00 DM
100 DM	5,00 DM
500 DM	5,00 DM
1.000 DM	5,00 DM
5.000 DM	15,00 DM
10.000 DM	27,50 DM

Die Neuregelung soll die Möglichkeit des ratenweisen Einzugs von Forderungen (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO) unterstützen, indem die Kosten – auch für den Schuldner von kleineren Forderungen - in Grenzen gehalten werden. Zahlt der Schuldner die Raten jedoch nicht von sich aus und muss der Gerichtsvollzieher aus diesem Grund den Schuldner aufsuchen, soll für jeden dieser Fälle das Wegegeld gesondert erhoben werden (Nummer 711 des Kostenverzeichnisses); damit erhöhen sich die vom Gerichtsvollzieher zu vereinnahmenden Kosten für jede Rate je nach Entfernung um 4,89 bis 19,56 DM.

Die Vorschrift soll nach Satz 1 der Anmerkung auch für die Einziehung eines entgegengenommenen Schecks oder für dessen auftragsgemäße Weiterleitung an den Auftraggeber gelten. Dies bedeutet, dass die Gebühr nicht anfällt, wenn die Einziehung des Schecks durch den Gerichtsvollzieher mangels Deckung scheitert. Für die Weiterleitung an den Auftraggeber soll die Gebühr nur anfallen, wenn dieser die Weiterleitung ausdrücklich erbeten hat. In diesem Fall soll es nicht darauf ankommen, ob der Scheck zur Einlösung gelangt. Die Bitte des Schuldners, den Scheck an den Auftraggeber weiterzuleiten, soll keine Hebegebühr auslösen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass nur die Weiterleitung „aufgrund eines entsprechenden Auftrags des Auftraggebers“ eine Gebühr auslöst. Einen Auftrag kann nur der Auftraggeber erteilen. Andernfalls könnte der Schuldner mittels ungedeckter Schecks für den Auftraggeber Gebühren auslösen, ohne dass dieser hierauf Einfluss nehmen kann. Im Übrigen ist der Auftrag auf die Befriedigung des Gläubigers gerichtet. Diese tritt mit der Übersendung eines Schecks noch nicht ein.

Zum 5. Abschnitt

Dieser Abschnitt schlägt in Nummer 500 einen Zeitzuschlag von 29,34 DM je Stunde vor, der allerdings bei den Gebührenatbeständen, die einen Zeitzuschlag vorsehen, nur anfallen soll, wenn die Amtstätig-

keit des Gerichtsvollziehers mehr als 3 Stunden dauert. Hierdurch soll für die Mehrzahl der Amtshandlungen der Anfall eines Zeitzuschlags vermieden werden. Andererseits wird ein krasses Missverhältnis zwischen Gebühr und Aufwand bei sehr zeitaufwendigen Tätigkeiten verhindert. Für den Großteil der Fälle steht damit die Höhe der Gebühren von Anfang an fest, so dass sich ein eventuell erhobener Vorschuss mit den abschließend zu berechnenden Gebühren deckt.

Zum 6. Abschnitt

In diesem Abschnitt sollen alle Gebührentatbestände zusammengefasst werden, die eine nicht erledigte Amtshandlung betreffen. Hierunter fallen die Gebühren, die zu erheben sind, wenn ein Auftrag vor seiner Durchführung zurückgenommen wurde oder wenn die Amtshandlung aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wurde. In all diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher in der Regel bereits einen Aufwand erbracht oder noch zu erbringen (z. B. Rücksendung des Titels). Dies rechtfertigt grundsätzlich den Ansatz einer Gebühr. Durch die Vorbemerkung soll lediglich der Fall ausgenommen werden, dass der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und deshalb den Auftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet. Dies entspricht dem auch im GKG geltenden Grundsatz, dass bei der Verweisung an das zuständige Gericht die Gebühren nicht doppelt anfallen (§ 9 GKG). Da die ZPO für den Gerichtsvollzieher keine Regelungen enthält, wann er abzugeben hat und wann er den Auftrag an den Gläubiger zurückgibt, soll schon die Möglichkeit der Abgabe das Entstehen der Gebühr ausschließen. Nach § 29 Nr. 2 Buchstabe b der Gerichtsvollzieherordnung gibt der Gerichtsvollzieher den Auftrag an den Gläubiger zurück, wenn eine Abgabe nicht zweckmäßig ist.

Die Gebühr soll in der Regel unter der Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung liegen und grundsätzlich 19,56 DM betragen (Nummer 604). Abweichungen sehen die Nummern 600 bis 603 vor, wenn die Gebühr für die Erledigung der Amtshandlung weniger als 19,56 DM beträgt (Nummer 600 für die persönliche Zustellung und Nummer 603) oder wenn der vom Gerichtsvollzieher in der Regel bereits erbrachte Aufwand oder sonstige Umstände eine höhere Gebühr rechtfertigen. Ein höherer Aufwand liegt insbesondere der in Nummer 602 vorgesehenen Gebühr für die nicht erledigte Räumung zugrunde, z. B. wenn die bereits begonnene Räumung aufgrund einer Zwangseinweisung durch das Ordnungsamt oder aus sonstigen Gründen eingestellt werden muss. Aber auch vor Beginn der Räumung hat der Gerichtsvollzieher schon einen nicht unerheblichen Aufwand: Er muss einen Vorschuss anfordern, mit dem Spediteur einen Termin vereinbaren und den Gläubiger, den Schuldner sowie das Ordnungsamt über den anberaumten Termin unterrichten. Der Betrag von 4,89 DM (Nummer 600 für die sonstige Zustellung) soll nicht unterschritten werden.

Zum 7. Abschnitt

Dieser Abschnitt fasst die Auslagentatbestände der §§ 35 bis 37 GvKostG zusammen. Bestimmte Auslagen sollen jedoch künftig aus Vereinfachungsgründen nicht mehr einzeln erhoben werden, weil deren Höhe sehr gering oder deren Ermittlung sehr aufwendig ist. So sollen die Auslagen für

- die bei der Durchführung des Auftrags verwendeten Vordrucke und
- Post- und Telekommunikationsdienstleistungen mit Ausnahme der Zustellungen mit Zustellungsurkunde in Form einer Pauschale erhoben werden. Auf Nummer 713 des Kostenverzeichnisses und die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 700

Die Vorschrift soll die derzeitige Schreibauslagenregelung des § 36 GvKostG übernehmen. Aus Gründen der Vereinfachung soll die Regelung jedoch an die anderer Kostengesetze angepasst werden. Daraus folgt, dass Schreibauslagen nur für die Fertigung von Abschriften erhoben werden. Das derzeit geltende GvKostG enthält für mehrere Fälle Regelungen, in denen Schreibauslagen auch für die Fertigung

von Urschriften erhoben werden. Die weggefallenen Schreibauslagen sollen durch höhere Gebühreneinnahmen ausgeglichen werden.

Absatz 3 der Anmerkung entspricht der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Regelung im Gerichtskostengesetz. Die Höhe der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist so bemessen, dass die Schreibauslagen für die erste Erteilung einer Abschrift des Protokolls und des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses mit eingerechnet sind. Diese Regelung ermöglicht es dem Gläubiger in der Regel, die anfallenden Kosten vorschussweise zu zahlen, ohne dass ein Restbetrag nachgefordert oder eine Überzahlung zurückgezahlt werden müsste.

Zu Nummer 701

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass neben der Deutschen Post AG weitere Unternehmen Zustellungen mit Zustellungsurkunde durchführen.

Zu Nummer 706

Dieser Auslagentatbestand ist zusätzlich aufgenommen worden, weil diese Kosten einem Auftrag oder mehreren Aufträgen konkret zugerechnet werden können. Es besteht daher keine Veranlassung Kosten dieser Art den Gemeinkosten zuzuschlagen.

Zu Nummer 710

Anstelle der nach geltendem Recht zu erhebenden tatsächlichen Kosten für die Benutzung von eigenen Beförderungsmitteln des Gerichtsvollziehers zur Beförderung von Personen und Sachen soll künftig aus Gründen der Vereinfachung eine Pauschale in Höhe von 9,78 DM je Fahrt erhoben werden.

Zu Nummer 711

Das Wegegeld tritt schon nach geltendem Recht als Pauschale an die Stelle der sonst zu erhebenden Reisekosten. Hierzu gehören neben den Fahrtkosten auch alle Nebenkosten sowie sonst anfallende Tagegelder. Dies soll im Auslagentatbestand ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden.

Auf die derzeitige Unterscheidung in § 37 GvKostG zwischen dem Ortsweggeld und dem Auswärtsweggeld (§ 37 Abs. 4 GvKostG) soll aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. Stattdessen soll für besonders große Entfernungen eine weitere Wegegeldstufe für Entfernungen von mehr als 30 km angefügt werden. Wege innerhalb des Amtsgerichtsbezirks sollen künftig einheitlich nach den Maßstäben des geltenden Ortsweggeldes unter Beibehaltung der sich nach Luftlinie bemessenden Entfernungszonen entgolten werden.

Ferner soll bei der Durchführung eines Auftrags unabhängig von der Zahl der Wege das Wegegeld grundsätzlich nur einmal nach der weitesten Entfernung erhoben werden. Der mehrfache Ansatz soll nur in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 E und beim Einzug von Raten erfolgen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 E sollen die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden, wenn der Gerichtsvollzieher beauftragt ist, die gleiche Vollstreckungshandlung wiederholt durchzuführen oder wenn er auch ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers die weitere Vollstreckung betreibt, weil nach dem Ergebnis der Verwertung der Pfandstücke die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Auftraggebers führt oder Pfandstücke bei dem Schuldner abhanden gekommen oder beschädigt worden sind. Wegen der vorgesehenen mehrfachen Erhebung bei der Einziehung von Raten wird auf die Begründung zu Nummer 430 Bezug genommen. Die derzeitige Möglichkeit des mehrfachen Wegegeldansatzes nach der Zahl der

tatsächlich gefahrenen Wege (z. B. für einen oder mehrere erfolglose Vollstreckungsversuche) führt in der Praxis gelegentlich zu Streit darüber, ob der mehrfache Ansatz des Wegegeldes notwendig war.

Da das Ortswegegeld bei der Durchführung desselben Auftrags nur einmal erhoben werden soll, soll es im Niveau gegenüber dem geltenden Recht etwa verdoppelt werden, weil die Durchführung eines Auftrags häufig mehr als eine Fahrt erfordert.

Bei der vorgeschlagenen Höhe des Wegegeldes ist auch berücksichtigt, dass von den Gerichtsvollziehern immer wieder kritisiert worden ist, dass die Wegegelder, die Gerichtsvollzieher im ländlichen Raum einnehmen, zu spürbaren Gewinnen führen würden, die Wegegelder der Gerichtsvollzieher im städtischen Bereich dagegen nicht kostendeckend seien. Demgemäß wird für die Nahzone ein mehr als dreimal so hohes Wegegeld als derzeit und für die Zonen von mehr als 20 Kilometern etwa das Doppelte des derzeitigen Wegegeldes vorgeschlagen. Ferner sind aus Gründen der Vereinfachung statt fünf nur noch vier Entfernungszonen vorgesehen.

Zu Nummer 712

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 37 Abs. 5 GvKostG.

Zu Nummer 713

Mit der vorgeschlagenen Auslagenpauschale soll ein Ersatz für die entfallenen Auslagentatbestände geschaffen werden. Die Pauschale soll an die Stelle folgender nach geltendem Recht zu erhebender barer Auslagen treten:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Zustellungen mit Zustellungsurkunde, und
2. Vordruckauslagen.

Ferner sollen die im Einzelfall möglicherweise anfallenden Entgelte für Bankdienstleistungen durch die Pauschale abgegolten werden. Die Pauschale erhebt nicht den Anspruch, die genannten Auslagen in jedem Einzelfall vollständig zu decken. Sonstiger Aufwand des Gerichtsvollziehers gehört grundsätzlich zu den Gemeinkosten, die durch die Gebühren abgegolten werden. Dies gilt insbesondere für Schreibauslagen für

- Abschriften, die von Amts wegen angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;
- Abschrift der Zustellungsurkunde in den Fällen des § 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO;
- Abschrift der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO;
- die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (§§ 827, 854 ZPO);
- die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (§ 910 ZPO) und die dem Schuldner zu übergebende Abschrift des Haftbefehls (§ 909 Abs. 1 Satz 2 ZPO);
- die Aufnahme der von dem Drittschuldner bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses oder nachträglich abgegebenen Erklärungen (§ 840 ZPO).

Zu Artikel 2 (Anpassung von Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Vorschlag in § 2 Abs. 1 Satz 2 GvKostG-E (Artikel 1). Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 12a)

Mit der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) sind darin die Paragraphen neu nummeriert worden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Verweisungen an die neue Paragraphenfolge angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Durch Artikel 18 Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze (2. PatGÄndG) vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827) sollten in der Vorschrift die Wörter „und im seerechtlichen Verteilungsverfahren“ durch die Wörter „, im seerechtlichen Verteilungsverfahren und in den Rechtsmittelverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 1 Abs. 3)“ ersetzt werden. Diese Änderung sollte zum 1. November 1998 in Kraft treten.

Durch Artikel 8 des zuvor am 1. September 1998 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) wurden die Wörter „seerechtlichen Verteilungsverfahren“ durch die Wörter „schifffahrtsrechtlichen Verteilungsverfahren“ ersetzt. Der Änderungsbefehl des 2. PatGÄndG war deshalb nicht mehr umsetzbar. Die Vorschrift soll deshalb unter Berücksichtigung beider Änderungen neu gefasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 65)

Durch Artikel 2 Abs. 4 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) ist die Nummer 1643 des Kostenverzeichnisses (Gebühr für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung) wegen der Übertragung des Verfahrens auf den Gerichtsvollzieher aufgehoben worden und die Regelung über die Vorauszahlung dieser Gebühr in § 65 Abs. 4 weggefallen. Als neue Nummer 1643 soll nunmehr eine Gebühr in Höhe von 50 DM für das weiterhin vor dem Vollstreckungsgericht stattfindende Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO eingefügt werden. Die Durchführung des Verfahrens soll von der Zahlung dieser Gebühr abhängig gemacht werden.

Zu Nummer 5 (Anlage 1)

Zu Buchstabe a und b (Gliederung)

Die Überschrift der Gliederung des Teils 1 und die Überschrift des Teils 1 sind durch Artikel 18 Nr. 5 des 2. PatGÄndG vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1827, 1837) - in Kraft getreten am 1.11.1998 - und durch Artikel 2 Abs. 1 des VgRAG vom 26.8.1998 (BGBl. I S. 2512, 2519) - in Kraft getreten am 1.1.1999 - jeweils neu gefasst worden. Die ab 1.1.1999 geltende Fassung berücksichtigt jedoch nicht die notwendigen Änderungen durch das 2. PatGÄndG. Dies macht eine Neufassung unter Berücksichtigung beider Änderungen notwendig.

Zu Buchstabe c und d (Nummern 1201 und 1202)

Bei der Neufassung des Kostenverzeichnisses durch Artikel 1 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) sollten sich die Nummern der Gebührentatbestände so zusammensetzen, dass die erste Ziffer den Teil, die zweite Ziffer den Hauptabschnitt und die dritte Ziffer den Abschnitt wiedergibt. Bei den zu ändernden Nummern gibt die dritte Ziffer jedoch nicht den richtigen Abschnitt wieder. Dies soll korrigiert werden.

Zu Buchstabe e bis i (Überschrift des Abschnitts II.2 des Teils 1, Nummer 1222, Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 sowie zu den Nummern 1226 und 1227, Überschrift des Abschnitts II.3 des Teils 1)

Mit der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) sind darin die Paragraphen neu nummeriert worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Verweisungen an die neue Paragraphenfolge angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe j (Vorbemerkung zu den Nummern 1236 und 1237)

Mit der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) sind darin die Paragraphen neu nummeriert worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Verweisungen an die neue Paragraphenfolge angepasst werden. Bei der Neufassung der Vorbemerkung durch Artikel 2 Abs. 1 des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) ist versehentlich das Wort „die“ vergessen worden, das nunmehr eingefügt werden soll. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe k und l (Nummer 1411 und Vorbemerkung vor Nummern 1414 und 1415)

Die vorgeschlagenen Änderungen sind eine Folgeänderung zur Neugliederung des Hauptabschnitts IV des Teils 1 des Kostenverzeichnisses zum GKG durch Artikel 2 § 14 des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224).

Zu Buchstabe m (Nummer 1643)

In Buchstabe m ist die Einfügung eines Gebührentatbestandes für das Verfahren auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 der Zivilprozessordnung vorgesehen. Auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Zu Buchstabe n (Nummer 1644 und 1645)

Die Gebühren für die Erteilung einer Abschrift des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und für die Einsicht in ein solches Vermögensverzeichnis sollen künftig losgelöst von der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geregelt werden. Wegen des Wegfalls der Mischkalkulation zwischen den verschiedenen Gebührenarten sollen die Gebühren stärker an dem jeweiligen Aufwand orientiert werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 260 der Anlage zum GvKostG wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe o (Nummer 1655)

Durch die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 1655 des Kostenverzeichnisses zum GKG sollen aus Gründen der Vereinfachung ebenso wie im GvKostG-E keine Beglaubigungsgebühren mehr erhoben werden. Auf die Begründung zum 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GvKostG (Artikel 1) wird Bezug genommen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des GvKostG.

Zu Buchstabe p (Nummer 1701)

Durch Artikel 6 des Kindschaftsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) ist § 620 Satz 2 der Zivilprozessordnung aufgehoben worden. Die Verweisung in Nummer 1701 soll entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe q (Nummer 9000)

Die Nummer 1643, auf die in der Anmerkung verwiesen wird, ist durch Artikel 2 Abs. 4 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) aufgehoben worden. Die nunmehr neu eingefügte Nummer 1643 betrifft nicht mehr die eidesstattliche Versicherung nach § 899, sondern die nach § 889 ZPO. Für die eidesstattliche Versicherung nach § 899 ZPO ist seit dem 1. Januar 1999 der Gerichtsvollzieher zuständig. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeit – für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher, für die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses an Drittgläubiger und für die Einsicht in das Vermögensverzeichnis ist das Vollstreckungsgericht zuständig – soll der Zusammenhang zwischen der bei dem Gerichtsvollzieher zu entrichtenden Gebühr und den Gebühren, die das Vollstreckungsgericht erhebt, aufgelöst werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 (Nummer 260 des Kostenverzeichnisses) wird verwiesen.

Zu Buchstabe r (Nummer 9002)

Siehe Begründung zu Artikel 1 (Nummer 701 des Kostenverzeichnisses); im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des GvKostG.

Zu Buchstabe s (Nummer 9010)

Der Gebührentatbestand ist wegen der Haftkosten für die Erzwingungshaft nach § 901 ZPO ergänzt worden. Seit der Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) gilt für dieses Verfahren nicht mehr das Gerichtskostengesetz (§ 1 GKG), sondern das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher. Für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers werden Kosten nur nach diesem Gesetz erhoben (§ 1 GvKostG). Der Entwurf enthält eine gleichlautende Regelung. Da für den Erlass des Haftbefehls nach § 901 ZPO das Gericht zuständig ist, so ist zumindest fraglich, ob die Vollziehung des Haftbefehls dem gerichtlichen Verfahren oder dem Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher zuzurechnen ist. Damit ist auch unklar, ob die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Haftkosten im GKG oder im GvKostG angesiedelt sein müsste. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung könnte es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen darüber kommen, ob es für die Erhebung der Haftkosten an einer Rechtsgrundlage fehlt.

Zu Absatz 2 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 31a)

Die Heranziehung des Betriebseinheitswertes zur Ermittlung des Geschäftswertes in Registerangelegenheiten ist durch die Neufassung der §§ 26 ff. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2090) weggefallen. Die Verweisung ist daher überflüssig und soll gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 86)

Die Änderung ist erforderlich, weil das Kabelpfandgesetz durch Artikel 13 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehoben wurde. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 136)

Mit Artikel 2 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) ist in Absatz 1 die Nummer 3 gestrichen worden. Dabei ist das Satzzeichen am Ende nicht angepasst worden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 4 (§ 137)

Siehe Begründung zu Artikel 1 (Nummer 701 des Kostenverzeichnisses); im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des GvKostG.

Zu Nummer 5 (§ 153)

Durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind die Reisekostenstufen im Bundesreisekostengesetz weggefallen. Die Höhe der Reisekosten ist für alle Bundesbeamte einheitlich.

Zu Absatz 3 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter)

Zu Nummer 1 (§4)

Durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) sind die Reisekostenstufen im Bundesreisekostengesetz weggefallen. Die Tagesgeldsätze sind nunmehr einheitlich und bestimmen sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Danach entsteht ein Tagesgeld erst ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Deshalb soll die Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 DM bis zu einer Abwesenheitsdauer von 8 Stunden gezahlt werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Vorschrift kann entfallen, weil das Bundesreisekostengesetz keine Reisekostenstufen mehr kennt. Die Höhe des Tage- und des Übernachtungsgelds richtet sich daher einheitlich nach § 4. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 4 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Auf die Begründung zu Absatz 3 Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 5 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Absatz 5 ist durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) eingefügt worden. Nach Satz 1 kann der Rechtsanwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten Pauschalvergütungen und Zeitvergütungen vereinbaren, die niedriger sind als die gesetzlichen Gebühren. Nach Satz 2 gilt dies auch für die Beratung der Mitglieder eines Verbandes oder Vereins im Rahmen des satzungsgemäßen Aufgabenbereiches. Satz 2 ist überflüssig und seinerzeit versehentlich in die Vorschrift eingestellt worden und kann deshalb wegfallen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit Artikel 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) ist in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Dabei ist die Verweisung auf den bisherigen Satz 2 in Absatz 2 nicht angepasst worden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 3 (§ 58)

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist eine Folge der Änderungen der ZPO durch Artikel 1 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), die nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Nach § 38 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die §§ 30 und 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1968 außer Kraft getreten. Die Verweisung auf diese Vorschriften kann daher entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Vorschrift verweist auf die Vorschrift der ZPO über die vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) wurden die Vorschriften über die vorzeitige Löschung in § 915a ZPO eingestellt. Die Verweisung soll nunmehr angepasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 64)

Das Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten (BGBl. III Gliederungsnummer 7411-2) ist durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) und § 9 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes (BGBl. III Gliederungsnummer 7601-2) durch § 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) aufgehoben worden. Die Verweisungen auf diese Vorschriften sollen deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 65a)

Mit der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) sind darin die Paragraphen neu nummeriert worden. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Verweisungen an die neue Paragraphenfolge angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (§ 65b)

Satz 1 der Vorschrift verweist auf § 15 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294). Diese Vorschrift betraf das gerichtliche Verfahren. Durch die Änderung dieses Gesetzes durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) ist eine geänderte Regelung des gerichtlichen Verfahrens in § 16 eingestellt worden. Nach Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift gilt für das Verfahren der Erste Abschnitt des Zweiten Buches der ZPO entsprechend. Daraus folgt, dass die §§ 31 ff. BRAGO unmittelbar gelten. In der Neufassung soll deshalb nur noch die Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 4 für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht angeordnet werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 70)

Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 57 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte durch Artikel 2 Abs. 7 der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039).

Zu Nummer 8 (§ 97)

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, weil die Verweisung auf § 85 Abs. 3 und § 86 Abs. 3 bei Einführung des Haftzuschlags durch Artikel 7 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) vergessen worden ist. Der Pflichtverteidiger sollte den Haftzuschlag in den gleichen Fällen erhalten wie der Wahlverteidiger.

Zu Nummer 9 (§ 102)

Durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) ist an § 102 ein neuer Absatz 2 angefügt worden. Danach wird die Vergütung des Rechtsanwalts, der dem Opfer als Beistand bestellt worden ist, aus der Staatskasse gezahlt. Anders als bei dem bestellten Pflichtverteidiger besteht ein Vergütungsanspruch gegen das Opfer nicht. Die Abgrenzung des neuen Absatzes 2 von der Regelung in Absatz 1, die unter anderem für den Nebenkläger gilt, dem Prozesskostenhilfe bewilligt ist, ist schwierig. Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll die Anwendung der Vorschrift erleichtert werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (Achter Abschnitt)

Der Abschnitt kann aufgehoben werden, weil das Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen durch Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 117)

Bei der Neufassung der Vorschrift durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) ist die Überschrift versehentlich weggefallen.

Zu Absatz 6 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des GvKostG.

Zu Absatz 7 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Mit dem vorgeschlagenen neuen Satz 5 soll klargestellt werden, dass nach Erhebung des Widerspruchs die Sache ohne Anforderung eines weiteren Vorschusses an das als zuständig bezeichnete Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben werden soll. Ein Teil der Gerichte wendet § 65 Abs. 1 Satz 2 GKG wörtlich an, wenn gegen eine Mahnbescheid Widerspruch eingelegt worden ist. Nach dieser Vorschrift soll die Sache nach Erhebung des Widerspruchs erst an das für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht abgegeben werden, wenn die erforderte Gebühr für das Verfahren im allgemeinen gezahlt ist. Da nach § 46a Abs. 1 Satz 4 WEG der Antrag auf Erlass des Mahnbescheids erst ab Eingang der Akten als Antrag nach § 43 Abs. 1 WEG gilt, wird diesen Gerichten die Gebühr nach Nummer 1201 KV GKG als Vorschuss angefordert. Dies ist nicht sachgerecht, weil die Gebühr für das Verfahren ohne Entscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 WEG niedriger ist als die Gebühr für den Mahnbescheid.

Zu Absatz 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des GvKostG.

Zu Absatz 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Nach § 339 AO werden sowohl für die Mobiliarpfändung als auch für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten einheitliche Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge bemisst. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 Abs. 1 GvKostG. Abweichend vom Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Zivilprozessordnung werden auch für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten Wertgebühren erhoben. Diese Abweichung trägt den unterschiedlichen Tätigkeiten der Vollstreckungsgerichte und der Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung Rechnung. Die Tätigkeit des Vollstreckungsgerichts beschränkt sich bei Forderungspfändungen darauf, einen vom Gläubiger weitgehend vorbereiteten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu erlassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird mit einer Festgebühr von 20 DM (Nummer 1640 des Kostenverzeichnisses zum GKG) abgegolten. Daneben sind vom Schuldner alle weiteren notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO zu tragen. Hierzu gehören grundsätzlich auch die Kosten der Vorbereitung der Vollstreckung durch den Gläubiger. Dabei handelt es sich um Aufwendungen, deren Höhe sich nach der Art der getroffenen Maßnahme und ihrer Notwendig-

keit richtet. Sie werden zusammen mit dem zu vollstreckenden Hauptanspruch beigetrieben. Dagegen sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung die Kosten der Vorbereitung der Vollstreckung vom Vollstreckungsschuldner nicht gesondert zu erstatten; sie sind mit der Pfändungsgebühr abgegolten. Ferner wird im Gegensatz zur Festgebühr im gerichtlichen Verfahren die Gebühr bei der Pfändung mehrerer Forderungen nur einmal erhoben.

Die Umstellung der von dem Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren von Wert- auf Festgebühren und der damit verbundene Wegfall der Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GvKostG machen eine Anpassung der Gebührenregelungen in den §§ 339 ff. AO erforderlich. Von einer pauschalen Übernahme der für das GvKostG vorgesehenen Festgebühren für die Pfändung beweglicher Sachen und der im GKG bestimmten Gebühren für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten wird abgesehen, da sie nach überschlägigen Berechnungen der obersten Finanzbehörden der Länder zu erheblichen Haushaltsausfällen führen würde. Die Einführung von Festgebühren würde zwar die Gebührenerhebung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vereinfachen, sie setzt jedoch längerfristige, eingehende Untersuchungen über das Verhältnis des Kostenaufwands für getroffene Vollstreckungsmaßnahmen zum Gebührenaufkommen voraus.

Die Änderungen sehen daher vor, ohne dem Ergebnis weiterer Prüfungen vorzugreifen, am geltenden Gebührenrecht, insbesondere an der Erhebung von Wertgebühren für die Mobiliarpfändung und für die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten festzuhalten. Zu diesem Zweck soll die bisherige Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GvKostG in die Abgabenordnung übernommen werden.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Wegnahmegebühr lehnt sich an die Gebühr nach Nummer 221 der Anlage zum GvKostG an.

Zu Nummer 3

§ 343 AO regelt die Abrundung der Gebühren, wenn sich bei ihrer Berechnung Pfennigbeträge ergeben. Für die Rundungsvorschrift besteht kein Bedürfnis mehr: sie kann daher entfallen.

Zu Nummer 4

Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 10 (Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Artikel XI § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) geändert worden ist, kann aufgehoben werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes zur Umstellung auf Euro)

Mit diesem Artikel soll das Gerichtsvollzieherkostengesetz in der Fassung des Artikels 1 auf Euro umgestellt werden. Die Euro-Beträge entsprechen den DM-Beträgen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 1 des Gesetzes und die Folgeänderungen sollen bis zum Inkrafttreten eine Vorlaufzeit von etwa einem Jahr haben. Die neue Gebührenstruktur und insbesondere die verringerte Zahl der Auslagentatbestände werden bei den Einnahmen der Gerichtsvollzieher zu Veränderungen führen, die eine Neuberechnung der Bürokostenentschädigung erforderlich machen, um sicherzustellen, dass sich deren Höhe im Ergebnis zumindest nicht verringert.

Artikel 3 soll gleichzeitig mit der zu diesem Zeitpunkt geplanten Umstellung der übrigen Kostengesetze auf den Euro am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Im Übrigen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, weil es sich um Korrekturen handelt, die überwiegend auf frühere Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen sind.

04.02.00

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts - GvKostRNeuOG -

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 nach Satz 1 - neu - GvKostG)

In Artikel 1 ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Diese Befreiung gilt nicht für Auslagen bei einer Zwangsvollstreckung nach § 885 der Zivilprozessordnung, wenn Auftraggeber der Bund oder eine nach dem Haushaltsplan des Bundes verwaltete öffentliche Körperschaft oder Anstalt ist."

Begründung:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 GvKostG-E entspricht dem geltenden § 8 Abs. 1 GvKostG. Die danach u.a. vorgesehene Auslagenfreiheit des Bundes und der Länder beruht auf zwei Grundgedanken: Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung soll bei Auslagen, die regelmäßig nur einen geringen Bruchteil der Gebühren betragen, kein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand betrieben werden. Außerdem wird angenommen, dass die Auslagenbefreiung wegen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit im Ergebnis kostenneutral ist.

Der Gesichtspunkt der Kompensation kommt bei Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verhältnis zum Bund jedoch nicht zum Tragen; denn der Bund unterhält keine Vollstreckungsorgane, die von den Ländern kostenlos in Anspruch genommen werden könnten. Der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung ist nur bei Bagatellbeträgen von Bedeutung, nicht jedoch bei Auslagen in der regelmäßig bei Vollstreckungen nach § 885 ZPO anfallenden Höhe, z.B.

für den Transport und die Einlagerung von Räumungsgut. Entsprechende Auslagen können, wie einige Beispiele aus jüngerer Zeit zeigen, je nach Sachlage auch für die Beseitigung von wertlosen Sachen wie Abfall und sonstigen Altlasten entstehen und zu Kosten in Millionenhöhe führen, die bei Vermögenslosigkeit des Räumungsschuldners im Ergebnis von den Ländern zu tragen sind. Für Zwangsvollstreckungen nach § 885 ZPO ist deshalb eine Ausnahme von der Auslagenfreiheit des Bundes und der nach dem Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Körperschaften oder Anstalten geboten. Der neue Satz 2 sieht die entsprechende Regelung vor.

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 - neu - und Anlage <zu § 9> GvKostG)

a) § 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Festgebühr beträgt 19,56 DM."

b) Die Anlage (zu § 9) ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 205 ist die Angabe "29,34 DM" durch die Angabe "3,0" zu ersetzen.

bb) In Nummer 260 ist die Angabe "48,90 DM" durch die Angabe "3,0" zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 603 ist folgende Nummer 604 einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2
604	<p>- Amtshandlung der in den Nummern 205 und 260 genannten Art</p> <p>Die Gebühr für die nicht abgenommene eidesstattliche Versicherung wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten drei Jahre bereits abgegeben hat (§ 903 ZPO).</p>	2,0

dd) Die bisherige Nummer 604 wird Nummer 605 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2
605	- Amtshandlung der in den Nummern 200, 206 bis 221, 250, 270 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art	1,0

Als Folge

- a) sind in Artikel 1 Anlage (zu § 9)
 - aa) die Spaltenüberschrift "Gebührenbetrag" durch die Wörter "Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2",
 - bb) in Nummern 100 und 302 jeweils die Angabe "14,67 DM" durch die Angabe "0,75",
 - cc) in Nummern 101 und 600 jeweils die Angabe "4,89 DM" durch die Angabe "0,25",
 - dd) in Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 jeweils die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "1,0",
 - ee) in Nummern 221 und 601 jeweils die Angabe "39,12 DM" durch die Angabe "2,0",
 - ff) in Nummern 230, 250, 300 und 301 jeweils die Angabe "78,23 DM" durch die Angabe "4,0",
 - gg) in Nummern 240, 242 und 400 jeweils die Angabe "146,69 DM" durch die Angabe "7,5",
 - hh) in Nummer 241 die Angabe "195,58 DM" durch die Angabe "10,0",
 - ii) in Nummer 270 die Angabe "58,67 DM" durch die Angabe "3,0",
 - jj) in Nummern 401, 411 und 603 jeweils die Angabe "9,78 DM" durch die Angabe "0,5",
 - kk) in Nummer 430 die Angabe "2,93 DM" durch die Angabe "0,15",
 - ll) in Nummer 500 die Angabe "29,34 DM" durch die Angabe "1,5",

mm) in Nummer 602 die Angabe "48,90 DM" durch die Angabe "2,5" zu ersetzen;

b) ist Artikel 3 wie folgt zu ändern:

aa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 2 einzufügen:

'2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "10 Euro" ersetzt.'

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:

'3. In der Anlage (zu § 9) werden

a) in Nummer 700 die Angabe "0,98 DM" durch die Angabe "0,50 EUR",

b) in Nummer 700 die Angabe "0,29 DM" durch die Angabe "0,15 EUR",

c) in Nummern 710 und 711 jeweils die Angabe "9,78 DM" durch die Angabe "5,00 EUR",

d) in Nummer 711 die Angabe "4,89 DM" durch die Angabe "2,50 EUR",

e) in Nummer 711 die Angabe "14,67 DM" durch die Angabe "7,50 EUR",

f) in Nummern 711 und 713 jeweils die Angabe "19,56 DM" durch die Angabe "10,00 EUR",

g) in Nummer 713 die Angabe "3,91 DM" durch die Angabe "2,00 EUR"

ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Gemäß Artikel 1 (§ 9) in Verbindung mit der Anlage des Gesetzentwurfs sind die nach den einzelnen Gebührentatbeständen zu erhebenden Gebühren betragsmäßig festgelegt. Aus Vereinfachungsgründen sollten die Gebühren jedoch mittels eines Vervielfältigers der Festgebühr bestimmt werden können. Dadurch wird der gesetzgeberische Aufwand bei Gebührenanpassungen ver-

mindert, weil nicht eine Vielzahl von Beträgen, sondern nur der Betrag der Festgebühr zu ändern ist. Dieses Berechnungssystem hat auch die gerichtliche Praxis bei der Anhörung befürwortet. Der neue § 9 Abs. 2 legt die Festgebühr mit 19,56 DM fest.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc:

Die Kostendeckungsquote für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher ist bei Weitem nicht ausreichend. Derzeit werden durch Gebühreneinnahmen nur ca. 15% der tatsächlichen Kosten gedeckt. Ein Großteil der Vollstreckungskosten wird somit von der Allgemeinheit getragen.

Der Entwurf sieht zwar eine Gebührenerhöhung von ca. 10 bis 15 % vor. Dieses Erhöhungsvolumen ist aber zu gering, um den Personal- und Sachaufwand, der durch die Inanspruchnahme der Dienste der Gerichtsvollzieher entsteht, annähernd abdecken zu können. Eine Erhöhung des Gebührenvolumens um weitere 40 bis 50 % ist daher im Interesse einer angemessenen Verbesserung des Kostendeckungsgrades unverzichtbar. Diese Verbesserung wird durch die in Buchstabe b vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die Pfändung (Nummer 205), die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Nummer 260) sowie die nicht erledigte Pfändung und die nicht erledigte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (Nummer 604 – neu - i.V.m. Nummern 205, 260) erreicht. Die in dem Entwurf hierfür vorgesehenen Gebührenbeträge von 29,34 DM (Nummer 205), 48,90 DM (Nummer 260) bzw. 19,56 DM (Nummer 604 i.V.m. Nummern 205, 260) sind angesichts des mit diesen Amtshandlungen jeweils verbundenen Aufwands des Gerichtsvollziehers unzureichend. Eine Anhebung der Gebühren der Nummern 205 und 260 auf jeweils 58,67 DM sowie der Gebühren der Nummer 604 i.V.m. Nummern 205, 260 auf jeweils 39,12 DM ist daher geboten.

Die entsprechenden Regelungen sind in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc getroffen. Der dort jeweils vorgesehene Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 (vgl. die Änderung zu Buchstabe a) in Höhe von 3,0 und 2,0 entspricht den vorgenannten Gebührenbeträgen von 58,67 DM bzw. 39,12 DM. Die Erhöhung in Nummer 604 (neu) soll zugleich dazu dienen, in den Fällen der Anmerkung zu Nummer 604 (neu) einen gewissen Aufwand des Gerichtsvollziehers auszugleichen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Da für die nicht erledigte Pfändung und die nicht erledigte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit Nummer 604 (neu) ein eigenständiger Gebührentatbestand geschaffen wird (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe cc), ist der Anwendungsbereich der bisherigen Nummer 604 - wie in Nummer 605 vorgesehen - redaktionell entsprechend anzupassen.

Zu den Folgeänderungen

Als Folge der Änderung zu Buchstabe a sind in Artikel 1 Anlage (zu § 9) die Spaltenüberschrift "Gebührenbetrag" durch die Wörter "Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2" und die DM-Beträge der einzelnen Gebührentatbestände - mit Ausnahme der bereits durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis dd geregelten

Nummern 205, 260, 604 (neu) und 605 - durch den entsprechenden Faktor der Festgebühr zu ersetzen.

Mit den Folgeänderungen zu Artikel 3 werden die Festgebühr des § 9 Abs. 2 und die DM-Beträge der Auslagentatbestände des Abschnitts 7 der Anlage auf Euro umgestellt. Eine entsprechende Anpassung der einzelnen Gebührentatbestände der Abschnitte 1 bis 6 der Anlage ist - anders als im Entwurf - nicht erforderlich, weil die notwendige Umstellung auf Euro allein durch die Änderung des § 9 Abs. 2 bewerkstelligt wird.

Inhaltliche Änderungen sind mit der Einfügung des § 9 Abs. 2 und den Folgeänderungen nicht verbunden.

3. Zu Artikel 1 (§ 12 und Anlage < zu § 9 > GvKostG)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 12 ist zu streichen.

bb) In der Anlage (zu § 9) ist in Abschnitt 4 nach der Nummer 430 folgende Nummer 431 einzufügen:

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2
431	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, - Siegelungen und Entsiegelungen, - Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie Mitwirkung als Urkundsperson bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen <p>(1) Enthält der Wechsel Notadressen, so wird die Gebühr für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen der Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung erhoben.</p> <p>(2) Neben der Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.</p>	2,5

Begründung:

Der Entwurf sieht im Interesse der Vereinfachung, der besseren Transparenz und wegen des gleichen - vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung unabhängigen - Aufwandes des Gerichtsvollziehers allgemein Festgebühren vor. Lediglich für bestimmte Geschäfte (Siegelungen, Vermögensverzeichnisse, Proteste und ähnliche Geschäfte) wird wie im geltenden Recht auf mehrere Vorschriften der Kostenordnung verwiesen und damit an Wertgebühren festgehalten. Diese Regelung widerspricht der Systematik der Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts und stellt einen Fremdkörper im neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz dar. Wegen der besonderen Verhältnisse bei den Gerichtsvollziehern ist es erforderlich, dass alle für ihre Tätigkeiten anzuwendenden Kostenbestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst werden. Es widerspricht der angestrebten Vereinfachung des Gerichtsvollzieherkostenrechts, dass die Gerichtsvollzieher nur wegen weniger Fälle (allenfalls ca. 21000 Fälle je Jahr im gesamten Bundesgebiet) auf die ihnen grundsätzlich fremde Kostenordnung zurückgreifen müssen. Zudem ist nach dem Vereinfachungsprinzip und aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die genannten Geschäfte eine Festgebühr sachgerecht. Die im Gesetzentwurf angegebenen Gründe zwingen nicht dazu, an Wertgebühren festzuhalten. Wegen der unterschiedlichen Organisationen erscheinen auch abweichende Gebührenregelungen möglich, zumal die vor allem ins Gewicht fallenden Wechsel- und Scheckproteste nur in Einzelfällen von Notaren vorgenommen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, § 12 GvKostG-E zu streichen und in Abschnitt 4 der Anlage einen neuen Gebührentatbestand mit dem 2,5-fachen Satz der Festgebühr nach § 9 Abs. 2 GvKostG-E – neu – (entspricht 48,90 DM) einzustellen. Eine Gebühr in dieser Höhe entspricht unter Berücksichtigung der strukturellen Änderungen des Gebührentatbestandes und der von den Ländern geforderten stärkeren Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren im Wesentlichen den durchschnittlichen Gebühreneinnahmen nach geltendem Recht und dem durchschnittlichen Aufwand für die Regelfälle, die der Gebührentatbestand erfassen soll, nämlich die Wechsel- und Scheckproteste. Die vom Gebührentatbestand erfassten weiteren Geschäfte kommen in der Praxis sehr selten vor. Andererseits besteht insoweit ein Bedürfnis für den Zeitzuschlag, da die Geschäfte nicht selten längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die in § 51 Abs. 4 Kostenordnung enthaltene Regelung, wonach bei in Wechseln enthaltenen Notadressen für die Aufnahme eines jeden Protestes wegen Verweigerung der Ehrenannahme oder wegen unterbliebener Ehrenzahlung eine Gebühr erhoben wird, soll als Anmerkung mit der Maßgabe beibehalten werden, dass wegen des gleichen Aufwands eine Gebührenermäßigung nicht sachgerecht ist. Die in § 51 Abs. 3 und 5 Kostenordnung enthaltenen Sonderregelungen sollen entfallen, um der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Vereinfachung (vor allem Verzicht auf überzogene Einzelfallgerechtigkeit) und seiner Systematik gerecht zu werden.

Die Aufnahme des neuen Gebührentatbestandes an Stelle des § 12 löst einige Folgeänderungen aus, zu denen auch gemäß der Systematik des Gesetzentwurfs (vgl. Abschnitt 6 der Anlage) eine ermäßigte Gebühr für die nicht erledigten Amtshandlungen gehören sollte.

4. Zu Artikel 1 (Anlage < zu § 9 > GvKostG)

In Artikel 1 sind in Nummer 602 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Klammerzusatz "(Nummer 241)" die Wörter "oder Übergabe an den Verwalter (Nummer 242)" anzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält keine Gebührenregelung für den Fall der Nichterledigung einer Amtshandlung nach Nummer 242. Mit der vorgeschlagenen, an § 25 GvKostG angelehnten Regelung wird der erforderliche Gebührentatbestand geschaffen.

5. Zu Artikel 2 Abs. 6 (Änderung der JBeitrO)

In Artikel 2 ist Absatz 6 wie folgt zu fassen:

'(6) Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen."

b) § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher; die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt sie bei dem zuständigen Amtsgericht."

c) In § 11 Abs. 2 werden die Wörter "Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher" durch das Wort "Gerichtsvollzieherkostengesetzes" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a sieht eine aus Praktikabilitätsgründen erforderliche Vereinfachung in § 6 Abs. 3 der Justizbetriebsordnung vor. Die im Entwurf ohnehin vorgesehene Änderung der Justizbetriebsordnung soll dazu genutzt werden, eine ausdrückliche Regelung für die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellten Aufträge aufzunehmen, die es erlaubt, aus Rationalisierungsgründen auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift zu verzichten. Grundlage für die Vollstreckungstätigkeit des Vollziehungsbeamten bildet ein schriftlicher Auftrag der Vollstreckungsbehörde. Eine besondere gesetzliche Festlegung der Merkmale der Schriftform enthält die Justizbetriebsordnung nicht. Die Vorschrift des § 126 BGB, wonach die gesetzliche Schriftform nur bei eigenhändiger Namensunterschrift gewahrt ist, kann nicht herangezogen werden, weil sie nur für das bürgerliche Recht gilt. In der Rechtsprechung wird dennoch die Auffassung vertreten, dass die Schriftform auch im Prozessrecht nur gewahrt sei, wenn der Auftrag unterschrieben ist. Damit solle sichergestellt werden, dass das Schriftstück mit Wissen und Willen einer hierzu vertretungsberechtigten Person in den Rechtsverkehr gelangt und es sich nicht nur um einen Entwurf handelt. Diese strengen Formerfordernisse stehen den Rationalisierungsinteressen der Vollstreckungsbehörden entgegen. Ein effektiver Einsatz moderner Datentechnik kann nur gewährleistet werden, wenn die strengen Formerfordernisse eingeschränkt werden. Da dem Schutzzweck der eigenhändigen Unterschrift und den Belangen des Schuldnerschutzes bei EDV-Einsatz auf andere Weise Rechnung getragen werden kann, soll der neue Satz 3 in Anlehnung an § 658 Abs. 2, § 703b Abs. 1 ZPO die Möglichkeit eröffnen, bei schriftlichen Aufträgen auf die Unterschrift zu verzichten.

Die vom Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen einhellig befürwortete Regelung konnte aus zeitlichen Gründen im Rahmen der Beratungen zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle im Rechtsausschuss des Bundestages seinerzeit nicht realisiert werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung von § 7 Satz 1 der Justizbetriebsordnung durch Buchstabe b ist eine Folge der Übertragung des Verfahrens über die eidesstattliche Versi-

cherung auf den Gerichtsvollzieher durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039).

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des GvKostG.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass mit der jetzt vorgesehenen Gebührenerhöhung noch keine Kostendeckung erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, mit einer weiteren Gebührenanpassung mittelfristig zu der gebotenen vollen Kostendeckung zu gelangen.